

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş.* gegen die Türkei 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: *Niederlande und Nederlandse Omroep Stichting* gegen Kommission 3
Europäische Kommission: Kommissarin Neelie Kroes zur Überprüfung des ungarischen Mediengesetzes durch die Kommission 4
Europäische Kommission: Gebot der News Corporation für BSkyB nach Wettbewerbsrecht genehmigt 5
Europäische Kommission: Rumänisches Filmförderprogramm genehmigt 5
Europäisches Parlament: Entschließung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter 5

LÄNDER

AT-Österreich

BKS entscheidet über unzulässige Heraushebung von Produkten in ORF-Sendung 6

BE-Belgien

Drei große flämische Fernsehveranstalter verstoßen erneut gegen Werberegulierung 7
Unzureichende Jugendschutzstandards bei flämischem öffentlich-rechtlichem Rundfunkveranstalter 8
Verbot politischer Werbung (teilweise) aufgehoben 8

BG-Bulgarien

Urteil zu Interessenskonflikt im Medienbereich 9
Begrenzung der staatlichen Finanzierung für die Filmwirtschaft 9

CY-Zypern

Harmonisierung mit der AVMD-Richtlinie der Europäischen Union 10

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsgericht zur freien Meinungsäußerung 10

DE-Deutschland

BGH entscheidet zur Zumutbarkeit eines Gesamtvertragsabschlusses für eine Verwertungsgesellschaft 11
BGH entscheidet über Unterlassungsanspruch des Eigentümers gegen die Herstellung von Bildaufnahmen 12
Innenministerium schlägt Datenschutznovelle vor 12
BVerwG hebt die Entscheidung des BayVGH über die von der Axel Springer AG geplante Übernahme von ProSiebenSat.1 (P7S1) auf 13
OLG München klassifiziert Online-Videorecorder als selbständige Nutzungsart 13
15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet 14

Gesetzesentwürfe zum schärferen Kampf gegen Hass im Internet 14
Zwei neue Rechtsakte im Medienbereich 15

ES-Spanien

Spanischer Kongress weist umstrittene Urheberrechtsvorlage zurück 15

FR-Frankreich

Staatsrat erklärt den Erwerb der Sender TMC und NT1 durch TF1 für rechtmäßig 16
Urheberrechtsverletzungen beim Film „Seraphine“? 17
Hohe Strafe für France Télévisions wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßer Information 17
Beschluss des CSA zum Jugendschutz im Bereich der audiovisuellen Mediendienste 18

GB-Vereinigtes Königreich

Datenbankverletzung - Rechtshoheit englischer Gerichte 18

GR-Griechenland

Neues griechisches Kinogesetz 19

HU-Ungarn

Gesetz zu Massenmedien verabschiedet 20

LU-Luxemburg

Gesetz für elektronische Medien novelliert 21

LV-Lettland

Wettbewerbsrat genehmigt Zusammenschluss der beiden größten Kabelfernsehbetreiber 22

PT-Portugal

Ministerrat genehmigt Liste der Ereignisse von allgemeinem Interesse 23

RO-Rumänien

Wettbewerb um Fördermittel für Filmproduktionen und Unterstützung durch Eurimages 23
Gesetzesentwurf zur elektronischen Kommunikation 23

RU-Russische Föderation

Staatliche Genehmigungen für Verwertungsgesellschaften erteilt 24

SE-Schweden

Berufungsverfahren zu The Pirate Bay 25

SI-Slowenien

Zweiter Entwurf des neuen Mediengesetzes 25

SK-Slowakei

Gesetz über das Slowakische Radio und Fernsehen 26

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sarà • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Sabina Gorini • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş.* gegen die Türkei

2002 widerrief die türkische Rundfunkbehörde (*Radio ve Televizyon Üst Kurulu* - „RTÜK“) die Rundfunklizenz von *Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş.* (Nur Radyo), einer Rundfunkgesellschaft, die ihren Sitz seinerzeit in Istanbul hatte. In ihrer Begründung verwies RTÜK vor allem auf die Tatsache, dass Nur Radyo ungeachtet sechs zeitweiser Sendeverbote wegen Programmen, die gegen den Verfassungsgrundsatz der Säkularität verstoßen oder zu Hass angestachelt hatten, weiterhin religiöse Sendungen ausgestrahlt hatte. RTÜK bezog sich insbesondere auf ein Programm „entsprechend der Senderphilosophie von Nur Radyo“, das am 19. November 2001, während eines der Verbote in Kraft war, von Bursa aus ausgestrahlt worden war. Es ging dabei um eine Piratensendung, die über Satellit und terrestrisch übertragen wurde. RTÜK machte Nur Radyo dafür verantwortlich und befand, dieser neuerliche Verstoß gegen das türkische Recht begründe den Entzug der Rundfunklizenz. Darüber hinaus wurden gegen die Manager von Nur Radyo wegen der illegalen Sendung vom 19. November 2001 persönlich Strafverfahren eingeleitet. Die Manager wurden freigesprochen, da das Strafgericht befand, es lägen keine ausreichenden Beweise für ihre mutmaßliche Verantwortung für die Ausstrahlung der Piratensendung vor. Daraufhin forderte Nur Radyo eine Überprüfung und die sofortige Aussetzung der Entscheidung von RTÜK, die Rundfunklizenz zu entziehen, scheiterte jedoch.

Nur Radyo stellte sodann einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und machte insbesondere geltend, der Entzug der Rundfunklizenz habe einen ungerechtfertigten Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung dargestellt, das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist.

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, der Lizenzentzug sei im Wesentlichen wegen einer illegalen Sendung erfolgt, die über Satellit und terrestrisch unter Nutzung einer der Gesellschaft nicht zugewiesenen Frequenz von Bursa verbreitet wurde, während das Sendezentrum von Nur Radyo in Istanbul angesiedelt war. Zudem habe der Hauptgrund, warum RTÜK Nur Radyo als für die Sendung verantwortlich betrachtete, darin bestanden, dass die Sendung die Philosophie des Senders widerspiegele. Das Strafgericht hatte jedoch die Manager der Gesellschaft aus Mangel

an Beweisen von jeder Verantwortung für die fragliche Piratensendung freigesprochen. Der Europäische Gerichtshof stellte sich daher auf den Standpunkt, es sei willkürlich gewesen, die siebte Sendung in die Gesamtbewertung der Verstöße mit einzubeziehen, die zu dem Entzug führte. Er kam zu dem Schluss, dass die zusätzlich gegen Nur Radyo verhängte Strafe aufgrund von Vergehen, wegen derer bereits andere Sanktionen verhängt worden waren, nicht mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sei. Demgemäß befand der Europäische Gerichtshof, die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Nur Radyo sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen und stelle einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş. c. Turquie (n° 2), n° 42284/05 du 12 octobre 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache *Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş.* gegen die Türkei (Nr. 2), Nr. 42284/05 vom 12. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12923>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: *Niederlande und Nederlandse Omroep Stichting* gegen Kommission

Am 16. Dezember 2010 verkündete das Gericht der Europäischen Union (EuG) einen Beschluss in einer Nichtigkeitsklage, die von den Niederlanden und der *Nederlandse Omroep Stichting* (niederländische Rundfunkstiftung, NOS), einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, in Bezug auf staatliche Beihilfen für Letzteren eingebracht worden war.

Die NOS hat im öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Niederlande eine Doppelfunktion. Neben ihren Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ist ihr Vorstand (tätig unter dem Namen *Publieke Omroep* - PO) zudem verantwortlich für die Koordination des gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. In beiden Funktionen besteht die Hauptfinanzquelle der NOS in jährlichen Zahlungen des Staates. Seit 1994 hat sie darüber hinaus Ad-hoc-Zahlungen erhalten.

Aufgrund von Beschwerden mehrerer kommerzieller niederländischer Rundfunkveranstalter leitete die Kommission eine Untersuchung zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ein. In ihrem Beschluss 2008/136/EG kam sie zu dem Schluss,

dass mehrere Ad-hoc-Zahlungen der Niederlande an die NOS staatliche Beihilfen darstellen. Die Kommission stufte diese Zahlungen zudem als neue Beihilfen ein, die der Kommission hätten angezeigt werden müssen. Die Kommission befand, dass staatliche Ad-hoc-Beihilfen, die der NOS in ihrer Eigenschaft als Vorstand für ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem der Niederlande gewährt werden, nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar seien und von den Niederlanden von der NOS zurückzuverlangen seien. Der zurückzufordernde Betrag wurde auf EUR 76,327 Mio. zuzüglich Zinsen festgesetzt.

Die NOS und die Niederlande machten vor Gericht geltend, die Einstufung der Ad-hoc-Zahlungen als staatliche Beihilfen und als neue Beihilfen sei nicht korrekt. Diese Argumente stützten sich im Wesentlichen auf die Erklärung, die NOS sei nicht als Unternehmen zu betrachten. Das EuG wies diese Argumente mit der Begründung zurück, dass die Funktion als Vorstand ungeachtet dessen, dass dieser eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehme, die NOS faktisch zu einem Unternehmen mache, das dem Wettbewerbsrecht unterliege.

• Verbundene Rechtssachen T-231/06 und T-237/06, Niederlande und *Nederlandse Omroep Stichting* gegen die Kommission, 16. Dezember 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15335>

DE	FR	CS								
EL	ES	ET	FI	HU	LT	LV	MT	NL	PL	PT
SK	SV	DA	EN	IT	SL					

Emre Yildirim

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Kommissarin Neelie Kroes zur Überprüfung des ungarischen Mediengesetzes durch die Kommission

Am 17. Januar 2011 sprach Neelie Kroes, die für die Digitale Agenda zuständige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, in einer außerordentlichen Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments über den aktuellen Stand der Überprüfung des kürzlich verabschiedeten ungarischen Mediengesetzes durch die Kommission (siehe IRIS 2011-2/30). Es gab Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der neuen Vorschriften mit der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) sowie generell hinsichtlich der Beachtung grundlegender Medienfreiheiten, z. B. des Rechts auf freie Meinungsäußerung.

Kommissarin Kroes erklärte, die Befugnisse der Kommission zur Durchsetzung von Grundrechten beschränkten sich auf Fälle, in denen die Mitgliedstaaten im Bereich des EU-Rechts handeln bzw. insbesondere

dieses umsetzen. Im Rahmen dieser Grenzen scheine das ungarische Mediengesetz nach anfänglicher Auffassung der Kommission u. a. in folgenden Punkten nicht zufriedenstellend zu sein: Erstens scheinen die Bestimmungen des Gesetzes auch für Medienunternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten zu gelten. Ein so großer Geltungsbereich widerspreche dem in der AVMD-Richtlinie verankerten Herkunftslandprinzip, nach dem Mediendienstanbieter grundsätzlich nur den Vorschriften in ihrem Herkunftsland unterliegen. Zweitens verlange das Gesetz ausgewogene Informationen nicht nur im Rundfunkbereich, wo solche Regelungen üblich seien, sondern auch für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, z. B. für einfache Videoblogger. Dies könne zu einer Überdehnung der Geltung und zu fehlender Verhältnismäßigkeit bei der Regulierung der Medienfreiheit führen. Auch eine mangelnde Übereinstimmung mit den für alle Medien geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen zur Einrichtung und Bereitstellung von Diensten müsse geprüft werden. Drittens sehe die Kommission aufgrund des Fehlens begrenzender Kriterien eine mögliche übermäßige Anwendung von Vorschriften zur Medienregistrierung voraus. Im Übrigen seien auch die Kriterien für die Unabhängigkeit der Medienbehörde ein heikles Thema.

Kommissarin Kroes schrieb den ungarischen Behörden am 23. Dezember 2010 zu den neuen Medienbestimmungen. Anschließend fanden formelle und informelle Treffen zwischen den Kommissionsdienststellen und den ungarischen Behörden statt. Nach der Notifikation des Gesetzes am 14. Januar 2011 prüft die Kommission nun die einzelnen Bestimmungen. Demnächst wird die Kommission ihre Einschätzung schriftlich formulieren. Kommissarin Kroes ist zuversichtlich, dass Ungarn alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, dass das europäische Recht und die Europäische Menschenrechtskonvention bei der Umsetzung des Gesetzes uneingeschränkte Beachtung finden und dass alle erforderlichen Anpassungen des Gesetzes vorgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass es mit diesen Vorschriften nicht übereinstimmt.

• *Neelie Kroes Vice-President of the European Commission responsible for the Digital Agenda State of play of Commission's examination of Hungarian Media Law Extraordinary meeting of the European Parliament's Civil Liberties, Justice and Home Affairs Committee Strasbourg, 17th January 2011, SPEECH/11/22* (Neelie Kroes, für die Digitale Agenda zuständige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, zum Stand der Überprüfung des ungarischen Mediengesetzes durch die Kommission, Außerordentliche Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, Straßburg, 17. Januar 2011, SPEECH/11/22)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12891>

EN

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Gebot der News Corporation für BSkyB nach Wettbewerbsrecht genehmigt

Im Juni 2010 bot News Corporation an, die verbliebenen 60,9% der Anteile am führenden britischen und irischen Pay-TV-Anbieter BSkyB, die noch nicht in seinem Besitz sind, zu erwerben. Dieses Angebot wurde von der Europäischen Kommission unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten sowie von den britischen Behörden unter dem Aspekt der Medienvielfalt im öffentlichen Interesse geprüft.

Die Europäische Kommission genehmigte die geplante Übernahme unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Sie kam zu dem Ergebnis, diese werde lediglich zu einer leichten Erhöhung des bestehenden Marktanteils von BSkyB beim Angebot von Pay-TV-Basisprogrammen führen und die Vertragsparteien hätten nur einen geringen gemeinsamen Marktanteil in den Bereichen Online- und Fernsehwerbung. Deshalb sei das Rechtsgeschäft in Bezug auf mögliche horizontale Beschränkungen auf dem Markt wettbewerbsrechtlich unbedenklich. Den Untersuchungsergebnissen zufolge würde News Corp auf dem Markt nicht über die erforderliche Marktmacht verfügen, um den Wettbewerbern von BSkyB den Zugang zu Premium-Filminhalten zu verwehren. Zudem bestünden Anreize dafür, dass die Wettbewerber als Großanbieter von Premium-Filminhalten und Pay-TV-Basisprogrammen für BSkyB tätig sind. Die fusionierte Gesellschaft wäre angesichts der geringen Abonnentenzahlen für Zeitungen in Großbritannien nicht in der Lage, konkurrierende Zeitungsverlage durch die Verknüpfung von Pay-TV- und Zeitungsabonnements vom Markt auszuschließen. Darüber hinaus gebe es bei Wettbewerbern von BSkyB ausreichend Alternativmöglichkeiten für Werbung.

Nachdem die Regulierungsbehörde für Kommunikation sich dazu geäußert hatte, ob das Angebot an die Wettbewerbskommission zu verweisen sei oder nicht, sollte der britische Minister für Unternehmen, Innovation und Qualifikationen eine Entscheidung zur Prüfung der Medienvielfalt im öffentlichen Interesse treffen. Diese Frage erwies sich als überaus strittig, da News Corporation in Großbritannien vier landesweite Zeitungen besitzt. Der Minister wurde jedoch heimlich von Journalisten aufgenommen, als er erklärte: „Ich habe Herrn Murdoch den Krieg erklärt und ich denke, wir werden gewinnen.“ Rupert Murdoch kontrolliert News Corporation. Die Zeitung, bei der die Journalisten angestellt sind, einem Konkurrenzblatt der Murdoch-Presse, das somit gegen das Angebot war, druckte die Geschichte nicht; allerdings wurden die Äußerungen der BBC zugespielt. Daraufhin übertrug der Premierminister die Verantwortung für Wettbewerbs- und Politikfragen in Bezug auf Medien, Rundfunk sowie den Digital- und Telekomsektor unmittelbar dem Minister für Kultur, Medien und

Sport. Er wird Anfang 2011 darüber entscheiden, ob das Angebot der britischen Wettbewerbskommission vorgelegt wird.

• *European Commission, "Mergers: Commission clears News Corp's proposed acquisition of BSkyB under EU merger rules", IP/10/1767, 21 December 2010* (Europäische Kommission, Fusionskontrolle: Kommission genehmigt geplante Übernahme von BSkyB durch News Corp, IP/10/1767, 21. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12929>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Europäische Kommission: Rumänisches Filmförderprogramm genehmigt

Am 14. Dezember 2010 hat die Europäische Kommission ein rumänisches Programm zur Förderung der Entwicklung von Filmwirtschaft, Kultur und Filmziehung mit einem Volumen von 80,68 Mio. EUR (347 Mio. RON; siehe IRIS 2006-3/35) nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

Das rumänische Förderprogramm sieht zinsfreie Darlehen und nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Produktion rumänischer Filme oder mit rumänischer Beteiligung produzierter Filme vor und entspricht der Entscheidung zufolge den in der Kommissionsmitteilung zur Filmwirtschaft aufgeführten und zuletzt bis 31. Dezember 2012 verlängerten Kriterien zur Beurteilung staatlicher Beihilfen (siehe IRIS 2009-3/3). Diese Kriterien waren bereits 2004 und 2007 verlängert worden (siehe IRIS 2007-7/4 und IRIS 2004-4/6).

Die wichtigsten Finanzierungsstellen für Kultur in Rumänien sind das Ministerium für Kultur und Nationalerbe, die Verwaltung des Nationalen Kulturfonds, der Nationale Filmrat und verschiedene lokale Behörden.

Das Programm soll am 31. Dezember 2014 enden.

• *Press release of the European Commission* (Pressemitteilung der Europäischen Kommission)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12920>

EN

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Europäisches Parlament: Entschließung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter

Am 25. November 2010 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung mit dem Titel „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk im digitalen Zeitalter: Zukunft des dualen Systems“. In den Erwägungsgründen unterstrich das Parlament die besondere

Bedeutung, die das duale System, gekennzeichnet durch das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkveranstaltern, in der audiovisuellen Landschaft Europas habe. Diese Tradition habe ein breites, frei zugängliches Programmspektrum durch beide Rundfunkarten gewährleistet und spiele eine entscheidende Rolle in Bezug auf die audiovisuelle Produktion, die kulturelle Vielfalt und Identität, Information, Pluralismus, Zusammenhalt der Gesellschaft, die Förderung der Grundfreiheiten und eine funktionierende Demokratie. Während das Parlament darauf hinweist, dass Änderungen in der audiovisuellen Landschaft in den letzten Jahren insbesondere mit der Entwicklung digitaler Technologien, proprietärer kostenpflichtiger Plattformen und neuer Online-Medienakteure Auswirkungen auf das traditionelle duale Rundfunksystem und den Wettbewerb zwischen Anbietern hätten, warnt es davor, diese Entwicklungen dürften nicht dazu dienen, das duale System überflüssig zu machen.

Mit der Entschließung fordert das Parlament die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, ausreichende Mittel zu gewährleisten, um die öffentlich-rechtlichen Sender in die Lage zu versetzen, die neuen digitalen Technologien zu nutzen und für die breite Öffentlichkeit die Vorteile von modernen audiovisuellen Diensten zu sichern. Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sollten so organisiert sein, dass sie attraktive und hochwertige Inhalte online anbieten, um die Jugend zu erreichen, die Medien hauptsächlich über das Internet nutzt. Das Parlament ermutigt zudem die Mitgliedstaaten, gegen die digitale Spaltung anzugehen und sicherzustellen, dass jeder/m Einzelnen in allen Regionen ein gleichberechtigter Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglicht wird. Es unterstreicht den Grundsatz der Technologieneutralität, wonach öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter die Möglichkeit geboten werden muss, alle verfügbaren Plattformen zu nutzen. Politische Einmischung hinsichtlich des Inhalts von Diensten, die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angeboten werden, ist ebenfalls zu beenden; die Mitglieder von Rundfunkräten öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten sollten aufgrund ihrer Kompetenz und Vertrautheit mit der Medienbranche ernannt werden. Im Hinblick auf private Rundfunkveranstalter merkt das Parlament an, dass transparente Eigentumsverhältnisse in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sein müssen.

Das Europäische Parlament erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung zu europäischen Standards im Bezug auf öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, wie sie in den Empfehlungen und Erklärungen des Europarats niedergelegt sind. Damit ruft es die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ein Mandat zu erteilen sowie Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie Daten erhebt und Recherchen zu der Art und Weise durchführt, wie die Mitgliedstaaten diese Standards angewendet haben, um zu prüfen, ob die erwünschte Wirkung erzielt wurde. Letztlich for-

dert es die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Medienregulierungsbehörden innerhalb des Zusammenschlusses der europäischen Medienaufsichtsbehörden (EPRA) zu verstärken und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren auszuweiten.

• Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2010 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter: Zukunft des dualen Systems (2010/2028(INI))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12915>

									DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV				

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

BKS entscheidet über unzulässige Heraushebung von Produkten in ORF-Sendung

Am 22. November 2010 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) einen Bescheid zur Einordnung der unzulässigen Heraushebung eines Produktes in einer Fernsehsendung erlassen und damit auf eine Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom 8. Oktober 2010 reagiert, mit welcher dieser eine frühere Entscheidung des BKS (Zl. 611.941/0002-BKS/2006) wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben hatte.

Gegenstand des Verfahrens war ein Beitrag in einer Sendung des Österreichischen Rundfunks (ORF) über Nahrung für übergewichtige Hunde, in dem während eines 6-sekündigen Kameraschwenks verschiedene, aufgrund des Firmenlogos und der Farbgebung eindeutig einer bestimmten Marke zuzuordnende Produkte gezeigt wurden. Im Abspann der Sendung erfolgte ein Sponsoringhinweis des Herstellers.

In seinem ersten Bescheid vom April 2006 hatte der BKS die gegenständliche Einblendung als Werbung eingeordnet und einen Verstoß des ORF gegen das Trennungsgebot festgestellt. Nach Ansicht des VwGH verkannte der BKS dadurch die Rechtslage, dass er weder das Bestehen einer Produktplatzierung noch eine Verletzung der Sponsoringbestimmungen (Verbot der Aufforderung zum Kauf der Produkte des Sponsors) geprüft hatte.

Nach einer erneuten Prüfung des Sachverhalts gemäß den Vorgaben des VwGH kam der BKS nun zu dem

Schluss, dass die explizite und mehr als deutliche Einblendung der Produkte einen spezifischen verkaufsfördernden Hinweis darstellt, der uninformierte und unentschlossene Zuschauer für den Erwerb gerade dieser Produkte der erwähnten Marke gewinnen sollte. Dieser Eindruck werde durch die begleitenden, positiven Bemerkungen der Moderatorin verstärkt. Die gegenständliche Einblendung fordere daher unmittelbar zum Kauf auf und verletze § 17 Abs. 2 Z. 3 des ORF-Gesetzes (in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung, ORF-G).

Das Bestehen einer Produktplatzierung verneinte der BKS. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Werbetarife für den nächstgelegenen Werbeblock errechnete er für die 6-sekündige Einblendung ein fiktives Entgelt in Höhe von EUR 510 und stellte fest, dass dieser Wert die vom VwGH für die hier maßgebliche Gesetzeslage als relevant anerkannte Geringfügigkeitsschwelle von EUR 1.000 nicht erreiche. Deshalb könne die Einblendung nicht als Produktplatzierung im Sinne von § 14 Abs. 5 ORF-G angesehen werden.

- Bescheid des BKS vom 22. November 2010 (GZ 611.941/0003-BKS/2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12896> DE
- Erkenntnis des VwGH vom 8. Oktober 2010 (Zl. 2006/04/0089/-6)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12897> DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BE-Belgien

Drei große flämische Fernsehveranstalter verstoßen erneut gegen Werberegulierung

In drei neueren Entscheidungen hat sich der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer für die Überwachung und Durchsetzung der Medienregulierung) mit den drei großen Fernsehveranstaltern wegen Verletzung der Werberegulierung befasst.

Die erste Entscheidung (18. Oktober 2010) betrifft die unrechtmäßige Ausstrahlung einer Fernsehwerbung. Der Fernsehsender VT4 zeigte einen einzelnen Spot, in dem die Moderatoren bei einer Party zu sehen waren und alle „Martini Brut“ tranken. Die Flaschen und das Logo wurden deutlich sichtbar gezeigt, und am Ende der Sendung ertönte der Off-Text: „*Beleef een bruisende zomer met VT4 en Martini Brut*“ (frei übersetzt „Genießen Sie einen wundervollen Sommer mit VT4 und Martini Brut“). Nach Aussage von SBS Belgien handelt es sich bei diesem Spot um Eigenwerbung, die von Martini gesponsert wird. Die Allgemeine Kammer urteilte jedoch, dass dieser Spot Werbung für Mar-

tini sei. Der Text aus dem Off sowie die deutliche Präsentation der Flaschen und des Logos von Martini Brut verliehen diesem Spot einen eindeutigen Werbecharakter. Nach Art. 79 Abs. 1 des flämischen Mediengesetzes muss Fernsehwerbung, ausgenommen Eigenwerbung, klar als solche erkennbar und leicht vom redaktionellen Inhalt zu unterscheiden sein. Sie muss daher durch visuelle und/oder akustische und/oder räumliche Mittel deutlich von anderen Teilen des Programms getrennt sein (Satz 1). Der Regulierer berücksichtigte, dass gegen SBS Belgien bereits zuvor Geldstrafen für beinahe identische Verstöße verhängt worden waren (siehe IRIS 2010-6/10) und legte daher eine Geldstrafe von EUR 25.000 fest.

In seiner zweiten Entscheidung (22. November 2010) befasste sich der Regulierer mit der Sendung „*Game Power Special*“, die der kommerzielle Sender VM-Ma ausstrahlt. Inhalt und Länge dieser Sendung sowie die Tatsache, dass die fraglichen Spiele vom Moderator und vom Vertreter des Spieleunternehmens wärmstens empfohlen wurden, lassen darauf schließen, dass es sich eigentlich um ein Advertorial (als Information getarnte Werbung) handelt. Da der Fernsehveranstalter die Sendung nicht als solche kennzeichnete, verstieß er gegen die flämische Medienverordnung (Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 5). Da VM-Ma zum ersten Mal gegen diese Bestimmungen verstoßen hatte, sprach der flämische Regulierer lediglich eine Verwarnung aus.

Mit der dritten Entscheidung (22. November 2010) wurde der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter VRT erneut wegen Verletzung der Regelung zur Produktplatzierung belangt (siehe auch IRIS 2010-5/9, IRIS 2010-7/7 und IRIS 2010-8/14). Im vorliegenden Fall profitierte „*Bacardi*“ von einer unzulässigen Hervorhebung in der Sendung „*Villa Vanthilt*“; damit wurde gegen Art. 100 Absatz 1 Ziff. 3 der flämischen Medienverordnung verstoßen. Da gegen VRT bereits mehrfach Geldstrafen für ähnliche Verstöße verhängt worden waren, setzte der Regulierer eine Strafe von 10.000 EUR fest.

- *VRM v NV SBS Belgien, 18/10/2010 (Nr. 2010/044)* (VRM gegen NV SBS Belgien, 18. Oktober 2010 (Nr. 2010/044))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12878> NL
- *VRM v NV VM-Ma, 22/11/2010 (Nr. 2010/052)* (VRM gegen NV VM-Ma, 22. November 2010 (Nr. 2010/052))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12879> NL
- *VRM v NV VRT, 22/11/2010 (Nr. 2010/053)* (VRM gegen NV VRT, 22. November 2010 (Nr. 2010/053))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12880> NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

Unzureichende Jugendschutzstandards bei flämischem öffentlich-rechtlichem Rundfunkveranstalter

In drei kürzlich getroffenen Entscheidungen wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter VRT dafür gerügt, dass er wiederholt für Minderjährige als ungeeignet einzustufende Inhalte ausstrahlte.

Die erste Entscheidung (28. September 2010) erging von der *Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen* (Kammer für Unparteilichkeit und den Schutz Minderjähriger) des *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer für die Überwachung und Durchsetzung von Medienvorschriften) und betraf die Ausstrahlung eines Trailers gegen 19.00 Uhr, unmittelbar nach der beliebten Familienquizsendung „Blokken“. Der fragliche Trailer zeigte in Großaufnahme die Ermordung eines Menschen durch einen Schuss in die Stirn. Der Flämische Medienerlass verbietet die Ausstrahlung von Sendungen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger ernsthaft beeinträchtigen können. Der zweite Satz von Artikel 42 relativiert diese Vorschrift jedoch insofern, als dass die Ausstrahlung solcher Sendungen erlaubt ist, wenn durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Maßnahmen gewährleistet wird, dass Minderjährige im Verbreitungsgebiet des Dienstes solche Sendungen üblicherweise nicht hören oder sehen (mit Ausnahme von Pornografie oder unnötiger Gewalt, bezüglich derer ein absolutes Verbot gilt, siehe Art. 42 Satz 1). Der Erlass besagt ausdrücklich, dass diese Bestimmung auch auf Programmankündigungen anzuwenden ist (Art. 42 Satz 4). Die Kammer war der Ansicht, die Ausstrahlung derart grausamer oder schockierender Bilder zu einer Zeit, in der wahrscheinlich die ganze Familie mit Kindern fernsieht, könne einen negativen Einfluss auf die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen haben, und sprach gegen VRT eine entsprechende Verwarnung wegen Verstoßes gegen diese Bestimmung aus (siehe auch IRIS 2010-5/9).

Die beiden anderen Entscheidungen (23. und 24. November 2010) ergingen von der belgischen *Jury voor Ethische Praktijken inzake Reclame* (belgischer Werberat, JEP) aufgrund von Beschwerden aus der Öffentlichkeit. Die JEP ist das Organ der Selbstregulierung der Werbewirtschaft und Marketingbranche in Belgien (weitere Informationen siehe IRIS 2010-1/9). Beide Beschwerden betrafen Fernsehwerbung für den Jugendländersender „Studio Brussel“. Der erste Werbespot zeigte ein Raumschiff, das über die Autobahn rast, wobei ein lauter Schrei zu hören ist, als es offensichtlich mit einem Auto zusammenstößt, das gegen die Fahrtrichtung unterwegs ist. Nach Meinung der JEP erweckt dieser Spot die Aufmerksamkeit von Jugendlichen, indem er normalen Straßenverkehr mit einem Videospiel gleichsetzt und somit Fiktion und Wirklichkeit in einer gesellschaftlich unzulässigen Art und Wei-

se vermischt. Zudem verstoße er gegen Art. 73 und 74 des flämischen Medienerlasses, welcher Werbung verbietet, die das nötige soziale Verantwortungsgefühl vermissen lässt oder die bei Kindern oder jungen Menschen Angst oder Unbehagen auslösen kann. Die JEP hat verlangt, diese Werbung nicht länger auszustrahlen. Der zweite Spot zeigte mehrere Paare beim Liebesakt, um für die Sendung „One night stand“ zu werben. Wenngleich wenig nackte Haut zu sehen war, entschied die JEP, diese Werbung sei für Kinder ungeeignet und eine Ausstrahlung vor 22.00 Uhr sei gesellschaftlich unannehmbar. VRT hat entsprechend zugesagt, der Spot werde nur noch nach 22.00 Uhr ausgestrahlt.

• *VRM v NV VRT, 28/09/2010 (No. 2010/043)* (VRM gegen NV VRT, 28. September 2010 (Nr. 2010/043))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12881>

NL

• *JEP, VRT Studio Brussel (23/11/2010)* (Belgischer Werberat, Beschwerde gegen VRT, 23. November 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12882>

NL

• *JEP, VRT Studio Brussel (24/11/2010)* (Belgischer Werberat, Beschwerde gegen VRT, 24. November 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12883>

NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

Verbot politischer Werbung (teilweise) aufgehoben

Bis vor kurzem war es audiovisuellen Mediendiensten in der französischen Gemeinschaft Belgiens untersagt, politische Werbung auszustrahlen. Artikel 12 § 1 Satz 1 des Dekrets über den Rundfunk der französischen Gemeinschaft vom 27. Februar 2003 (mittlerweile Dekret vom 26. März 2009 über die audiovisuellen Mediendienste) lautet: „Kommerzielle Kommunikation darf sich weder auf politische Parteien noch auf repräsentative Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen beziehen“.

Auf Antrag dreier privater Radiosender (Bel RTL, Contact und Nostalgie) wurde diese Bestimmung am 22. Dezember 2010 vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt. Dieses Urteil hat Auswirkungen auf den gesamten Rundfunk im öffentlich-rechtlichen und privaten Sektor. Das Gericht vertrat die Auffassung, das Verbot verstoße angesichts seines absoluten Charakters und seiner dauerhaften Ausgestaltung gegen Artikel 19 der belgischen Verfassung, in dem die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet wird.

Das Gericht folgt damit Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*Verein gegen Tierfabriken gegen Schweiz* vom 28. Juni 2001 und *TV Vest AS & Rogaland Pensjonistparti* gegen Norwegen vom 11. Dezember 2008) und befand, das Dekret könne zur Folge haben, „gewissen Gruppen den Zugang zu

einem für sie wichtigen Mittel zu verwehren, durch das sie in der Öffentlichkeit ihre Standpunkte bekannt machen können“.

Allerdings ist festzuhalten, dass im Rahmen mehrerer Bundesgesetze zur Regelung der Wahlaufwendungen (die somit für alle Parteien des Landes gelten), den politischen Parteien und Kandidaten weiterhin untersagt bleibt, innerhalb von drei Monaten vor Wahlen kommerzielle Werbespots im Hörfunk, im Fernsehen oder in Kinosälen zu verbreiten. Dies gilt auch für entgeltliche Botschaften im Internet.

Die Nichtigerklärung vom 22. Dezember 2010 gilt somit lediglich für die „normalen“ Zeiten außerhalb der Wahlkampagnen.

• *Arrêt de la Cour constitutionnelle du 22 décembre 2010* (Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 22. Dezember 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12916>

DE FR

François Jongen
Katholische Universität zu Löwen

BG-Bulgarien

Urteil zu Interessenskonflikt im Medienbereich

Mit seinem Urteil Nr. 14555 vom 30. November 2010 hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof gegen den Vorsitzenden des Съвет за електронни медии (Rat für elektronische Medien - CEM) wegen verspäteter Abgabe einer Erklärung gemäß Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten (siehe IRIS 2010-10/17) eine Strafe von 1.000 BGN verhängt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes wurde der Vorsitzende am 1. April 2010 von der Nationalversammlung in den CEM gewählt. Zum Vorsitzenden des Rates wurde er am 7. April 2010 gewählt. Am 20. Mai 2010 übermittelte er der Nationalversammlung eine Erklärung gemäß Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten.

Nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs erfolgte die Vorlage der Erklärung erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von sieben Tagen nach der Wahl zum Mitglied des Rates für elektronische Medien. Der Gerichtshof berücksichtigte dabei, dass dies die erste Ordnungswidrigkeit des Mitglieds dieser Art war, und verhängte daher die gesetzliche Mindeststrafe von 1.000 BGN.

• РЕШЕНИЕ № 14555, 30/11/2010 (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs Nr. 14555, 30. November 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12868>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Begrenzung der staatlichen Finanzierung für die Filmwirtschaft

Am 1. Januar 2011 traten neue Regelungen zur staatlichen Finanzierung der bulgarischen Filmwirtschaft in Kraft. Nach der Änderung von Art. 17 des Закон за филмовата индустрия (Filmwirtschaftsgesetz) soll die Beihilfe für das Nationale Filmzentrum, einer Exekutivagentur des Kulturministeriums (Изпълнителна агенция „435460406470476475460473465475 филмов център“, siehe IRIS 2004-6/103), nur noch „wenn möglich“ gewährt werden; der jährliche Betrag soll sich nach der Vorjahressumme der Durchschnittsbudgets von „bis zu“ sieben Spielfilmen, 14 Dokumentarfilmen in Spielfilmlänge und 160 Minuten Animationsfilm richten.

Diese Änderungen passierten das bulgarische Parlament zwischen der ersten und zweiten Abstimmung über das Staatshaushaltsgesetz für 2011, das im Amtsblatt Nr. 99/2010 veröffentlicht wurde. Dies führte nicht nur im Filmbereich, sondern auch bei der parlamentarischen Opposition zu Unzufriedenheit. 56 Abgeordnete erhoben gegen Art. 17, dessen neuer Wortlaut i.E. gegen die Prinzipien einer parlamentarischen Republik verstößt, in der die Entscheidung über die Höhe der Beihilfen für die Filmwirtschaft beim Parlament und nicht bei der Regierung liegt, Klage beim Verfassungsgericht. Die Opposition führt zudem an, die Änderung sei in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen und in der ersten Lesung nicht beraten worden, und es verstoße gegen die Geschäftsordnung, wenn sie in letzter Minute ohne Diskussion mit dem betroffenen Sektor verabschiedet werde.

Die bisherige Fassung von Art. 17 sah vor, dass aus dem Staatshaushalt der Republik Bulgarien jährlich eine Beihilfe für das Nationale Filmzentrum gewährt wird, deren Höhe die Vorjahressumme der Durchschnittsbudgets von sieben Spielfilmen, 14 Dokumentarfilmen in Spielfilmlänge und 160 Minuten Animationsfilm nicht unterschreiten kann.

Die Aufnahme der Formulierungen „wenn möglich“ und „bis zu“ eröffnet dem Finanzministerium die alleinige Entscheidungsmöglichkeit darüber, ob für die Filmwirtschaft genug Geld im Staatshaushalt vorhanden ist, und eine geringere Beihilfe festzusetzen, als sie das Parlament im Gesetz vorgesehen hatte.

Am 28. Dezember 2010 eröffnete das Verfassungsgericht aufgrund der Klage der 56 Abgeordneten ein Verfahren (Nr. 22/2010). Sollten die Richter einen Verfas-

sungsverstoß feststellen, muss das Parlament seine Entscheidung überprüfen.

Bis dahin bleibt Art. 17 des Gesetzes über die Filmwirtschaft in Kraft in der neuen Fassung in Kraft.

• ЗАКОН ЗА ФИЛМОВАТА ИНДУСТРИЯ Обн. ДВ . бр .105 от 2 Декември 2003463., изм . ДВ . бр .28 от 1 Април 2005463., изм . ДВ . бр .94 от 25 Ноември 2005463., изм . ДВ . бр .105 от 29 Декември 2005463., изм . ДВ . бр .30 от 11 Април 2006463., изм . ДВ . бр .34 от 25 Април 2006463., изм . ДВ . бр .98 от 27 Ноември 2007463., изм . ДВ . бр .42 от 5 Юни 2009463., изм . ДВ . бр .74 от 15 Септември 2009463., изм . ДВ . бр .99 от 17 Декември 2010463. (Filmwirtschaftsgesetz (in der Fassung vom 17. Dezember 2010))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12917>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Universität St. Kliment Ohridsky, Sofia

CY-Zypern

Harmonisierung mit der AVMD-Richtlinie der Europäischen Union

Zypern hat das Gesetz über Radio- und Fernsehsender (L. 7(I)/1998) und das Gesetz über die Cyprus Broadcasting Corporation (Ch. 300A) novelliert und die Gesetzgebung der Republik mit der Europäischen Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste - kodifizierte Fassung - harmonisiert. Die Änderungsgesetze wurden am 10. Dezember 2010 im Amtsblatt veröffentlicht.

Weitreichende Änderungen verschiedener Abschnitte des Gesetzes über Radio- und Fernsehsender dienen der Aktualisierung, um die Rundfunklandschaft und den audiovisuellen Bereich vollständig zu erfassen und nicht nur den Rundfunksektor, sondern auch Video-on-Demand-Dienste (VOD) zu regeln.

Im Abschnitt Begriffsbestimmungen wurden einige Begriffe geändert, andere kamen neu hinzu. Insbesondere wurde der Begriff „Sender“ in „Radio-/Fernsehsenderorganisation“ geändert. Neu sind der Begriff „Anbieter audiovisueller Dienste“ sowie Bezeichnungen für dessen Tätigkeiten. Verschiedene Regelungen betreffen die Aktivitäten und Verpflichtungen von Anbietern audiovisueller Dienste, während die Anbieter von VOD-Diensten durch neue Bestimmungen verpflichtet werden, spezielle Filter und Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten.

Je nach Kategorie des Fernsehangebots (Voll- oder Spartenprogramm), Verbreitung des Programms (verschlüsselt) und anderen Kriterien werden verschiedene Lizenzen erteilt.

Die Funktionen und Befugnisse der Radio- und Fernsehbehörde als Medienregulierer wurden ebenfalls

geändert, um ein breiteres Spektrum an Mediendiensten zu erfassen. Ihre Befugnis zur Lizenzvergabe und betrieblichen und inhaltlichen Überwachung reichen über den Rundfunk hinaus, und die Behörde soll auch die Verantwortung für die Planung und Organisation der Medienausbildung übernehmen. Anbieter audiovisueller Dienste müssen sich an bestimmten Bereichen dieser Aktivitäten beteiligen, insbesondere an der Verbreitung von Informationen, die für Kampagnen zur Medienerziehung und für die kreative Nutzung neuer Medien relevant sind.

Produktplatzierung ist grundsätzlich verboten, unter bestimmten Voraussetzungen in Filmen, Serien und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes produziert wurden, aber zulässig.

Die Änderungsvorschläge wurden nach einer öffentlichen Konsultation vorgelegt, die die Radio- und Fernsehbehörde Anfang 2009 mit verschiedenen Gruppen und Organisationen durchgeführt hatte. Ein Bericht über die Konsultation wurde nicht veröffentlicht.

Das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Sender Cyprus Broadcasting Corporation wurde ebenfalls geändert, wenn auch in geringerem Umfang, damit es die Vorgaben der der neuen EU-Richtlinie erfüllt.

• Ο Περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών (34430137730037730037731367304371372'377302) Νόμος του 2010 - Νόμος 335.118(331)/2010 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Radio- und Fernsehsender, L. 118(I)2010. Amtsblatt, 10. Dezember 2010) EL

• Ο Περί Ραδιοφωνικού Ιδρύματος Κύπρου (34430137730037730037731367304371372'377302) Νόμος του 2010 - Νόμος 335. 117(331)/2010 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Cyprus Broadcasting Corporation, L. 117(I)/2010. Amtsblatt, 10. Dezember 2010) EL

Christophoros Christophorou

Experte für Medien und Wahlen

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsgericht zur freien Meinungsäußerung

Am 25. November 2010 entschied das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik einen Rechtsstreit über die Meinungsfreiheit bei Karikaturen und stellte fest, dass die freie Meinungsäußerung nicht grenzenlos ist und Zeichnungen, die Politiker unbedeckt bei sexuellen Handlungen zeigen, die erlaubte Grenze von Satire und Überspitzung überschreiten.

Mit dieser Entscheidung obsiegte ein ehemaliger tschechischer Minister endgültig in einem Rechtsstreit mit der tschechischen Zeitschrift *Reflex*. Der betroffene Zeitschriftenverlag Ringier scheiterte mit seiner

Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der er geltend gemacht hatte, dadurch einen Schaden erlitten zu haben, dass er von den Gerichten verpflichtet wurde, sich für obengenannte Karikaturen zu entschuldigen. Sein Recht auf freie Meinungsäußerung und die Kunstfreiheit seien hierdurch verletzt worden.

Der Streit um die Karikaturen dauerte neun Jahre. Im Mai 2001 war in dem satirischen Comicmagazin Green Raoul eine Karikatur erschienen, die den damaligen Minister unbekleidet bei sexuellen Handlungen mit Kollegen darstellte. Der Minister verklagte die Zeitschrift, die seinen Ruf als Bürger und als Minister diskreditiert und die Grenzen der Redefreiheit überschritten habe. Das Stadtgericht in Prag, das Ober- und das Höchste Gericht entschieden, dass sich der Herausgeber der Zeitschrift entschuldigen müsse. Die Gerichte lehnte die Argumentation der Verteidigung ab, wonach politische Satire und Überspitzung auch in dieser Form möglich seien. Das Höchste Gericht in Prag stellte fest, dass die Bilder bereits Ansätze von Pornographie trügen und schwerwiegend gegen die anerkannten Regeln des Anstands verstießen.

Der Senat des Verfassungsgerichtshofs bestätigte die Argumentation der Gerichte und erteilte der Darstellung des Herausgebers der Zeitschrift eine Absage. Die Richter bestätigten, dass die Politik zwar ein größeres Maß an Kritik zu erdulden habe, die Meinungsfreiheit aber nicht völlig unbegrenzt sei. Auch Karikaturen, die weiter als andere Werke gehen dürften, hätten im Rahmen der Freiheit der Meinungsäußerung Grenzen zu beachten.

• Nález Ústavního soudu II.ÚS 468/03 z 25.11.2010 (Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 25. November 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12930>

CS

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

BGH entscheidet zur Zumutbarkeit eines Gesamtvertragsabschlusses für eine Verwertungsgesellschaft

Am 14. Oktober 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil zur Zumutbarkeit eines Gesamtvertragsabschlusses für eine Verwertungsgesellschaft erlassen. Im gegenständlichen Verfahren hatte der Bundesverband Musikindustrie e.V., dem 13 Musikabrufdienste angehören, gegen die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) geklagt, da diese sich geweigert hatte, mit dem Verband einen Gesamtvertrag über die Nutzung der von der GEMA festgelegten Tarife für die Musiknutzung in Musikabrufdiensten abzuschließen.

Gemäß § 12 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ist eine Verwertungsgesellschaft zu dem Abschluss von Gesamtverträgen mit derartigen Verbänden verpflichtet, es sei denn, dies ist der Verwertungsgesellschaft nicht zuzumuten, insbesondere weil die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat. Der praktische Vorteil eines solchen Gesamtvertrages liegt für die Verwertungsgesellschaft in einem im Vergleich zu mehreren Einzelverträgen geringeren Verwaltungsaufwand. Im Gegenzug profitiert der Verband von einem regelmäßigen Preisnachlass für die Vergütungssätze im Vergleich zu den allgemeinen Einzelnutzungstarifen.

Im Einklang mit der Beurteilung des Oberlandesgerichtes München kam der BGH zum Schluss, dem klagenden Verband stünde kein Anspruch auf Abschluss eines Gesamtvertrages zu, da dies der GEMA nicht zuzumuten sei. Bei der überschaubaren Zahl von 13 Mitgliedern des Verbandes stünden die Vorteile, die für die Beklagte mit dem Abschluss eines Gesamtvertrags verbunden wären, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent, den die Beklagte zu gewähren hätte. Die aufgrund eines Gesamtvertrages erfolgende Übernahme bestimmter Verwaltungsaktivitäten durch den Verband würde den Verwaltungsaufwand der Beklagten nicht wesentlich verringern.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit komme es auch nicht auf den Marktanteil von etwa 90 Prozent der vom Verband repräsentierten Musikabrufdienste an. Wäre der Marktanteil der Verwerter maßgeblich, müsste die Beklagte beispielsweise bereits dann einen Gesamtvertragsnachlass gewähren, wenn der Markt von nur zwei Unternehmen beherrscht würde, obwohl bei Verwaltung und Inkasso keine nennenswerten Vorteile einträten. Aus diesem Grunde komme es auch nicht darauf an, ob die Mitglieder des Verbandes mit dem Verkauf von Musikaufnahmen über Musikabrufdienste erhebliche Umsätze erzielten.

Der Verweis auf einen früheren Abschluss eines Gesamtvertrages der GEMA mit einem Verband, dem 13 Filmtheaterbetriebe angehörten, überzeugt nach Ansicht des BGH nicht. Da in jenem Fall die einzelnen Filmtheaterbetriebe ihrerseits wiederum insgesamt 47 Filmtheater vereinten, habe die Beklagte durch den Abschluss eines Gesamtvertrages eine wesentlich größere Verwaltungsvereinfachung erreichen können, als ihr dies im vorliegenden Fall möglich wäre.

• Urteil des BGH vom 14. Oktober 2010 (Az. I ZR 11/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12900>

DE

Peter Matzneller
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BGH entscheidet über Unterlassungsanspruch des Eigentümers gegen die Herstellung von Bildaufnahmen

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied am 17. Dezember 2010, dass der Eigentümer eines Grundstücks die unerlaubte Herstellung und Verwertung von Foto- und Filmaufnahmen seines Eigentums zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich untersagen kann.

Die klagende „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten“, eine Stiftung öffentlichen Rechts, ist mit der Bewahrung, Pflege und öffentlichen Zugänglichmachung zahlreicher, touristisch bedeutsamer historischer Gebäude und Gartenanlagen in den Ländern Berlin und Brandenburg betraut. Zwei der Beklagten vertreiben und vermarkten eigene und fremde Foto- und Filmaufnahmen. Der dritte Beklagte betreibt eine Internetplattform, auf der Fotografen ihre Bilder zum entgeltlichen Download einstellen können. Die Angebote aller Beklagten enthielten auch Aufnahmen der von der Klägerin verwalteten Kulturgüter. Hierdurch sah sich die Stiftung in ihren Eigentumsrechten verletzt und begehrte Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz. Die erste Instanz bejahte die Ansprüche, die Berufungsinstanz wies sie hingegen ab.

Der BGH hob nun die Entscheidungen des Berufungsgerichts auf. Unter Hinweis auf frühere Entscheidungen stellte der BGH klar, dass der Eigentümer Herstellung und Vermarktung von Bildaufnahmen untersagen kann, wenn diese Aufnahmen von seinem Grundstück aus gemacht wurden. Es sei das Recht des Eigentümers zu bestimmen, ob und zu welchem Zweck sein Grundstück betreten werden dürfe. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass es sich vorliegend nicht um eine Privatperson handle und die Besichtigung der Kulturgüter in der Regel unentgeltlich möglich sei.

Der Senat verwies die Verfahren gegen die beiden ersten Beklagten teilweise zur Klärung noch offener Fragen - insbesondere zur Eigentümereigenschaft der Stiftung und zum Verschulden - an das Berufungsgericht zurück. Hinsichtlich des beklagten Plattformbetreibers verwies der BGH daneben auf frühere Entscheidungen (siehe IRIS 2010-7/14) und lehnte eine Erkennbarkeit der Rechtsverletzungen für den Plattformbetreiber ab.

• Pressemitteilung des BGH zu den Urteilen vom 17. Dezember 2010 (Az. V ZR 44/10, 45/10 und 46/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12901>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

Innenministerium schlägt Datenschutznovelle vor

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat am 1. Dezember 2010 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Datenschutzrechts vorgestellt. Darin werden Maßnahmen zum Schutz vor besonders schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht vorgeschlagen.

Der Entwurf, der zunächst zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung an die Ressortministerien verschickt wurde, will den Angaben des Ministeriums zufolge vor allem die Selbstbestimmung des Einzelnen hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten im Internet stärken. Zu diesem Zweck soll ein neuer § 38b in das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eingefügt werden, mit dem die Veröffentlichung dieser Daten in Telemedien reguliert wird. Veröffentlichungen, die besonders schwerwiegend in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen, sollen danach nur zulässig sein, wenn das Recht dies erlaubt, der Betroffene ausdrücklich gesondert eingewilligt hat oder ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Veröffentlichung besteht.

Von einem besonders schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht geht das BMI insbesondere dann aus, wenn geschäftsmäßig Daten gezielt zusammengetragen, gespeichert und ausgewertet werden, mit denen sich umfangreiche Persönlichkeits- oder Bewegungsprofile erstellen lassen, oder wenn der Betroffene in ehrverletzender Weise abgebildet oder beschrieben wird. Als weitere Beispiele nennt das BMI die Veröffentlichung von Telekommunikationsverbindungsdaten oder die Offenlegung von Betreuungsverhältnissen.

Überwiegende schutzwürdige Interessen wie etwa die Meinungsfreiheit, die Forschungsfreiheit oder die Kunstfreiheit könnten allerdings eine Veröffentlichung im Einzelfall erlauben. Neben dem bisher bestehenden „Presseprivileg“ in § 41 BDSG sollen sich auch presseähnliche Berichterstattungen auf ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse im Rahmen der Pressefreiheit berufen können.

Der Entwurf enthält ferner Vorschläge zur Regulierung von „Internetdiensten, die für die Integrität des Persönlichkeitsrechts von besonderer Bedeutung sind“. Das BMI zählt dazu Gesichtserkennungsdienste, mit denen Personen anhand biometrischer Merkmale im Internet identifiziert werden können, Dienste zur Profilbildung anhand von Suchmaschinenanfragen sowie die Erhebung von Standortdaten von Mobiltelefonen und GPS-Smartphones. Da hier Neuland betreten werde, sollen die Vorschläge nach der Vorstellung des BMI zunächst intensiv diskutiert werden. Zur Einführung neuer Sanktionsmechanismen äußerte sich das BMI zurückhaltend, da die weitere Entwicklung in diesem Bereich noch nicht vollständig absehbar sei.

Bei schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts soll den Betroffenen künftig auch ein immaterieller Schadensersatzanspruch gegen Privatunternehmen zustehen. Die Höhe des Schmerzensgeldes soll so bemessen sein, dass sie auch Präventionswirkung entfaltet.

Der neue Gesetzentwurf steht im Kontext der Diskussionen um den Kartographiedienst Google Street View. Der Bundesinnenminister betonte, dass er ein Einzelfallgesetz zu diesem neuen Dienst ablehne. Er sprach sich dafür aus, so weit wie möglich auf bestehende Vorschriften zurückzugreifen und die Selbstregulierungskräfte zu stärken. Mit den nun vorgelegten Änderungsvorschlägen solle das Recht „entwicklungsoffen“ gehalten werden.

• Informationsdokument des BMI vom 1. Dezember 2010 zum Gesetzentwurf
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12899> DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG hebt die Entscheidung des BayVGH über die von der Axel Springer AG geplante Übernahme von ProSiebenSat.1 (P7S1) auf

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24. November 2010 die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) über die von der Axel Springer AG geplante Übernahme des privaten Fernsehsenders ProSiebenSat.1 (P7S1) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an den BayVGH zurückverwiesen.

Der zugrunde liegende Rechtsstreit betraf das Vorhaben der Axel Springer AG, sämtliche Anteile an P7S1 zu erwerben sowie für die im Streubesitz befindlichen stimmrechtslosen Vorzugsaktien ein öffentliches Übernahmeangebot abzugeben. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) und die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) verweigerten die erforderliche medienrechtliche Unbedenklichkeitserklärung unter Hinweis auf eine durch die Übernahme entstehende vorherrschende Meinungsmacht der Axel Springer AG. Das Medienunternehmen gab schließlich die Übernahmepläne auf, begehrte aber eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Der BayVGH erachtete bereits die Klage als unzulässig, da die Klägerin kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit mehr habe (siehe IRIS 2009-9/12).

Das BVerwG entschied nun, dass das klagende Unternehmen ein fortbestehendes Interesse an einer Sachentscheidung im vorliegendem Fall habe. Die Verweigerung der medienrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung berge für die Axel Springer AG die Gefahr,

„von einem potentiellen Veräußerer schon gar nicht als ernsthafter Verhandlungspartner für eine etwaige künftige Übernahme in Betracht gezogen zu werden.“

Im Juni 2010 hatte der Bundesgerichtshof die Unter-sagung des Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt bestätigt (siehe IRIS 2010-7/12).

• Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 24. November 2010 (Az. 6 C 16.09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12902> DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG München klassifiziert Online-Videorecorder als selbständige Nutzungsart

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat am 18. November 2010 den Streit zwischen der RTL Television GmbH und einem Unternehmen, das den Online-Videorecorder (OVR) Save.TV in technischer Hinsicht unterstützt, zugunsten des Fernsehunternehmens entschieden.

Im erstinstanzlichen Verfahren hatte RTL gegen den Dienstleister von Save.TV vor dem Landgericht München I wegen der Verletzung seiner Weitersendungsrechte aus §§ 87, 20 Urheberrechtsgesetz (UrhG) eine einstweilige Verfügung erwirkt (siehe IRIS 2010-9/17), welche vom Gericht im Hauptsacheverfahren unter Berufung auf das Urteil des BGH vom 22. April 2009 im Verfahren RTL gegen Save.TV (Az. I ZR 175/07; siehe auch IRIS 2009-7/9) aufrecht erhalten wurde. Dem Dienstleister von Save.TV wurde damit untersagt, dem OVR weiterhin technische Unterstützung zu leisten.

Im Berufungsverfahren hatte der Dienstleister argumentiert, RTL habe seine Rechte der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen (VG Media) übertragen und sei daher nicht aktivlegitimiert.

Unter Berücksichtigung einer Mitteilung des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) vom 10. September 2010, mit welcher das DPMA Stellung zu der Frage bezogen hatte, wie weit die von der VG Media wahrgenommenen Rechte in Bezug auf OVR reichen (siehe IRIS 2011-1/22), kam das OLG München jedoch zu dem Schluss, dass die Weitersendung von Fernsehsignalen an OVR eine selbständige Nutzungsart darstellt, da gegenüber herkömmlichen Videorecordern Unterschiede technischer und wirtschaftlicher Art - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung - bestünden. Daher folge aus der Zweckübertragungsregel gemäß § 31 Abs. 5 UrhG, wonach der Umfang der übertragenen Rechte, sofern bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten

nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet sind, auf die für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsarten beschränkt sind, dass OVR nicht vom Wahrnehmungsvertrag der Sendeunternehmen mit der VG Media erfasst seien. Die Rechte für die Weiterleitung lägen deshalb unverändert bei den Sendeunternehmen. RTL sei dementsprechend befugt, dem Dienstleister des OVR die Weiterleitung zu untersagen.

- Urteil des OLG München vom 18. November 2010 (Az. 29 U 3792/10)
DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet

Die Regierungschefs der Länder haben auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 15. Dezember 2010 in Berlin den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) unterzeichnet.

Dieser führt ab dem Jahr 2013 ein neues Beitragsmodell zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Anknüpfungspunkt für die Gebührensspflicht ist dann nicht mehr das Vorhandensein eines entsprechenden Empfangsgeräts, sondern das Innehaben einer Wohnung (§ 2 Abs. 1 RÄStV) oder Betriebsstätte (§ 5 Abs. 1 RÄStV) beziehungsweise das Halten eines nicht privat genutzten Kraftfahrzeugs (§ 5 Abs. 2 RÄStV; vgl. IRIS 2010-6/21). Um kleinere Betriebe und Nebenerwerbsselbstständige zu entlasten, bleibt ein Kraftfahrzeug je Betriebsstätte beitragsfrei.

Die aktuell zu entrichtende reguläre Gebühr (EUR 17,98 pro Monat) soll zumindest bis 2015 nicht erhöht werden. Behinderte, die selbst leistungsfähig sind, zahlen ein Drittel der regulären Gebühr (§ 4 Abs. 2 RÄStV).

Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bleibt mit der Erhebung der Beiträge betraut, jedoch entfallen künftig die Kontrollen vor Ort hinsichtlich des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten. Adressen etwaiger Beitragsschuldner können über die Einwohnermeldeämter in Erfahrung gebracht werden, sofern die Beitragspflicht nicht vom Schuldner selbst angezeigt wird (§§ 8 und 11 RÄStV).

Der RÄStV muss noch von den Länderparlamenten ratifiziert werden.

- Fünfzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag - RÄStV)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12927>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gesetzentwürfe zum schärferen Kampf gegen Hass im Internet

Am 16. Dezember 2010 hat der Bundestag zwei Gesetzentwürfe beschlossen, mit denen das Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention des Europarates aus dem Jahr 2003 (siehe IRIS 2001-10/3) ratifiziert und umgesetzt sowie dem Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2008 (siehe IRIS 2009-2/5) Rechnung getragen werden soll.

Das Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention sieht allgemein die Strafbarkeit von rassistischen und fremdenfeindlichen Materialien vor, die über Computer und Verbreitungssysteme - wie beispielsweise das Internet - verbreitet werden. Dies umfasst „alle geschriebenen Inhalte, alle Bilder oder alle anderen Darstellungen von Gedanken und Theorien, die Hass, Diskriminierung oder Gewalttaten gegen Einzelne oder eine Gruppe aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Abstammung befürworten, für gut heißen oder dazu anstacheln“.

Der Rahmenbeschluss des Rates verlangt von den Mitgliedstaaten im Wesentlichen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch die sichergestellt wird, dass die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe von Personen, oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe unter Strafe gestellt wird.

In diesem Sinne soll gemäß dem Vorschlag des Bundestages § 130 Strafgesetzbuch (StGB) dahingehend geändert werden, dass künftig die Aufstachelung zum Hass und die Aufforderung zu Gewalt nicht nur gegen Teile der Bevölkerung, sondern auch gegen eine nationale, ethnische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe und gegen einzelne dazugehörige Personen erfasst werden.

Der Begriff der Gruppe soll dabei nach Auffassung des Bundestages nicht auf die Aufzählung in § 130 StGB (neue Fassung) beschränkt sein, sondern alle Personengruppen erfassen, die sich durch irgendein festes äußeres oder inneres Unterscheidungsmerkmal als erkennbare Einheit herausheben. Damit gelte für Angriffe auf Einzelne, z.B. wegen ihrer Homosexualität oder wegen einer Behinderung, die gleiche Rechtslage wie für Angriffe auf Einzelne wegen ihrer Religion oder wegen ihrer Nationalität.

- Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12903>

DE

• Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12904>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

-Estland

Zwei neue Rechtsakte im Medienbereich

Im Dezember 2010 hat das estnische Parlament zwei neue Rechtsakte im Medienbereich verabschiedet.

Zum einen ersetzt das Mediendiensteegesetz das alte Rundfunkgesetz und bringt die estnische Medienregulierung in Einklang mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). In Anlehnung an die Zielsetzung der AVMD-RL verfolgt das Mediendiensteegesetz im Grundsatz einen liberaleren Ansatz bei Werbebeschränkungen; auch das Verfahren der Rundfunklizenzierung wurde vereinfacht. In Bezug auf Medienregulierung befürwortet das Mediengesetz ein Selbstregulierungsmodell. Nur wenn die Selbstregulierung fehlschlägt, ist die Exekutivgewalt aufgefordert, ihre Regulierungsvollmachten auszuüben. Ungeachtet dessen, dass die AVMD-RL die Existenz einer unabhängigen Regulierungsbehörde betont, wurde eine solche Behörde nicht eingerichtet.

Der zweite Rechtsakt im Medienbereich ist das Gesetz zum Schutz von Informationsquellen. Hierbei handelt es sich eigentlich um die Änderung mehrerer bestehender Rechtsakte: des Mediengesetzes, des Strafprozessgesetzes, der Zivilprozessordnung und des Schuldrechtsgesetzes. Das Gesetz legt die Grundsätze des Schutzes von Informationsquellen in Gerichtsverfahren fest. Vor seiner Verabschiedung war dieser nur im Rundfunk verankert, während nun alle Medien erfasst werden. Bei der Diskussion des Gesetzentwurfs entflammte eine hitzige Debatte unter Betroffenen und Beteiligten hinsichtlich der Bestimmung, die Gerichten sogenannte Präventivinstrumente an die Hand gibt, die eingesetzt werden können, „wo die Notwendigkeit besteht, Einfluss auf die Person, die einen Schaden verursacht hat (Schädiger), zu nehmen, um sie von weiteren Schädigungen abzuhalten, wobei ihre finanzielle Situation zu berücksichtigen ist“. Die Regelung selbst zielt darauf ab, die Verbreitung diffamierender Materials zu verhindern und die Ehre und Würde von Menschen zu schützen. Einige Akteure legten sie jedoch als mögliches Mittel zur Einschränkung der Meinungsfreiheit aus. Der Konflikt zwischen dem Regulierer und den großen Medienhäusern ging sogar so

weit, dass der estnische Präsident, der dieses Gesetz verkündete, von den Medien als „Feind der Presse 2010“ tituliert wurde.

• Meediateenuste seadus. RT I, 06.01.2011, 1 (Mediendienstgesetz, Amtsblatt RT I, 6. Januar 2011, 1)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12925>

ET

• Ringhäälinguseaduse, kriminaalmenetluse seadustiku, tsiviilkohtumenetluse seadustiku ja võlaõigusseaduse muutmise seadus (Allikaitseseadus), RT I, 21.12.2010, 1 (Änderung des Mediengesetzes, des Strafprozessgesetzes, der Zivilprozessordnung und des Schuldrechtsgesetzes (Gesetz über den Quellenschutz), Amtsblatt RT I, 21. Dezember 2010, 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12926>

ET

Andres Jõesaar

*Rundfunkrat, Öffentlich-rechtlicher estnischer
Rundfunk & Institut für Journalismus und
Kommunikation, Universität Tartu*

ES-Spanien

Spanischer Kongress weist umstrittene Urheberrechtsvorlage zurück

Am 21. Dezember 2010 hat der spanische Kongress einen umstrittenen Entwurf zum Urheberrecht zurückgewiesen, der Rechteinhaber geistigen Eigentums vor Internet-Downloadern schützen sollte. Alle großen spanischen Parteien mit Ausnahme der Sozialistischen Partei von Premierminister José Luis Rodríguez Zapatero wiesen die nach Kulturministerin Ángeles González-Sinde genannte Sinde-Vorlage, zurück. Der Gesetzentwurf sah die Einrichtung einer Regierungskommission vor, die den Gerichten Einzelheiten über Websites mitgeteilt hätte, die Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material wie Musik, Filmen, Videospielen oder Software bieten. Ein Richter hätte dann die Schließung von Websites anordnen können, die gegen das Urheberrecht verstoßen.

Der Sinde-Entwurf hätte der Kommission für geistiges Eigentum, einem Verwaltungsgremium beim Kulturministerium, Vollmacht gegeben, Beschwerden zu bearbeiten und die Schließung oder Sperrung von Websites vorzuschlagen. Die gerichtliche Überprüfung hätte der *Sala de lo Contencioso Administrativo de la Audiencia Nacional* (der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten des nationalen Gerichtshofs) obliegen, die innerhalb von vier Tagen zu entscheiden hätte.

Einwände gegen den Sinde-Entwurf wurden bereits bei der ersten Textfassung erhoben. Die Opposition, die mehrere Änderungen eingebracht hatte, um einen größeren gerichtlichen Einfluss in diesem Prozess zu gewährleisten, war für einen gemäßigteren Ansatz. Sie erklärte, sie unterstütze die Rechte des geistigen Eigentums, lehnte das Vorhaben der Regierung aber grundsätzlich ab. Aus Sicht der Oppositionsparteien

würde die Bestimmung ein beschleunigtes Gerichtsverfahren festlegen, wodurch die Kommission für geistiges Eigentum die Vollmacht erhielte, Websites zu schließen. Die Opposition beharrte darauf, dass zwar die Schließung von Websites, über die urheberrechtlich geschützte Dateien einschließlich Musik, Filme, Videospielen und Software heruntergeladen werden können, gesetzlich geregelt werden könne, jedoch ausschließlich mit richterlicher Genehmigung.

Die Sozialistische Partei machte geltend, im Gesetzentwurf seien ausreichend gerichtliche Garantien enthalten, da letztlich der nationale Gerichtshof darüber entscheide, die Schließung von Websites, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu autorisieren. Für die Kritiker des Gesetzes sind solche Garantien nicht vorhanden, da der Gerichtshof nicht in der Sache entscheide.

Die Kritiker des Gesetzes sollten jedoch nicht verfrüht jubeln. Der Entwurf zum Urheberrecht wird gerade im Senat erörtert. Im Senat könnten die Sozialisten mit anderen Parteien über deren Unterstützung verhandeln und, sollte dies nicht gelingen, einen Kompromiss mit ihnen aushandeln. Das heißt, die Sende-Vorlage ist noch nicht tot.

• Anteproyecto de Ley de Economía Sostenible (Gesetzesvorlage zu nachhaltiger Wirtschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12890>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa (Madrid)

FR-Frankreich

Staatsrat erklärt den Erwerb der Sender TMC und NT1 durch TF1 für rechtmäßig

In zwei Urteilen vom 30. Dezember 2010 hat der Staatsrat Anträge des französischen Privatsenders M6 abgewiesen, in denen M6 die Aufhebung der Genehmigung des Erwerbs des gesamten Kapitals der Gruppe AB durch den Privatsender TF1, mit dem dieser die Kontrolle über die terrestrischen digitalen Sender TMC und NT1 erhält, durch die *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) und den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) gefordert hatte. Am 16. Januar 2010 hatte die Wettbewerbsbehörde die Übernahme gebilligt, ihre Genehmigung jedoch angesichts der zu erwartenden Auswirkungen auf den Wettbewerb an Auflagen geknüpft, zu denen sich die Parteien insbesondere in Bezug auf die Ausstrahlungsrechte und die Fernsehwerbung verpflichten mussten. M6 vertritt die Auffassung, angesichts der Auswirkungen auf den Wettbewerb hätte die Wettbewerbsbehörde den Erwerb untersagen müssen. Der Staatsrat hingegen ist der Meinung, die Bedeutung dieser Auswirkungen sei nicht so

groß, dass ein Verbot der Übernahme die einzig angebrachte Maßnahme darstelle.

M6 führte hilfsweise an, die von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen seien unzureichend. Die betroffenen Sender hätten sich insbesondere dazu verpflichtet, im Rahmen der Vermarktung der Werbezeitenumfang von TF1 bzw. von NT1 und TMC zum einen weder Koppelung noch Unterordnung, Vorteile oder Gegenleistungen zuzulassen und zum anderen die Vermarktung der Werbezeit von NT1 und TMC nicht unter der Leitung von TF1, sondern einer unabhängigen Gesellschaft zu betreiben. Lediglich die „Support“-Funktionen sollten gemeinsam innerhalb der Gruppe ausgeübt werden. Weitere Auflagen betreffen Maßnahmen zur Eingrenzung einer weiteren Zunahme der Nachfragemacht der Gruppe TF1, zum vereinfachten Umlauf der Werke und zum Zugang anderer Sender insbesondere zu den Rechten. Der Staatsrat urteilte, diese Auflagen würden den ermittelten Risiken gerecht.

Im zweiten Urteil äußerte sich der Staatsrat zur Rechtmäßigkeit der vom CSA im März 2010 erteilten Genehmigung des Erwerbs der Sender durch TF1 (siehe IRIS 2010-5/24). M6 führte an, der CSA habe seine Befugnisse in unzulässiger Weise ausgeübt, insofern er sich darauf beschränkt habe, die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde zu billigen und unter Verknüpfung des Grundsatzes der Unparteilichkeit weitere Auflagen erteilt habe. Der Staatsrat jedoch urteilte, Art und Ausmaß der durch den Erwerb der AB-Gruppe hervorgerufenen Veränderungen seien nicht dergestalt, dass der CSA Anlass gehabt hätte, seine Zustimmung zu verweigern und die den Sendern TMC und NT1 erteilte Genehmigung zu widerrufen. Der Staatsrat stützt sich dabei auf eine allgemeine Bewertung der Auflagen, die der CSA der Gesellschaft TF1 zusätzlich zu den von der Wettbewerbsbehörde ausgesprochenen Auflagen erteilt hatte. Er geht davon aus, dass sie ausreichen, um die Vielfalt des Programmangebots aufrechtzuerhalten, die jeweilige redaktionelle Ausrichtung der einzelnen Sender zu wahren und eine ausreichende Vielfalt von Anbietern zu gewährleisten. Im Gesetz vom 1. August 2000 werde zwar betont, dass Anbietervielfalt notwendig sei, was insbesondere im Bereich des digitalen Fernsehens gelte, wo die Betreiber von den etablierten Gruppen (wie TF1) unabhängig sein sollten, die im Übrigen von den gesetzlich vorgesehenen „Bonuskanälen“ profitieren. Das Gesetz untersage jedoch nicht, dass diese etablierten Gruppen im Rahmen von Regelungsmaßnahmen neue Genehmigungen für das digitale Fernsehen erhalten. Der CSA habe somit mit seiner Einschätzung, Art und Umfang des ihm vorgelegten Erwerbsvorhabens veranlassen keine Verweigerung der Zustimmung, keinen Ermessensfehler begangen.

• *Conseil d'Etat, 30 décembre 2010, Société Métropole Télévision, n°338197 et n°338273* (Staatsrat, 30. September 2010, Gesellschaft Métropole Télévision, Nr. 338197 und Nr. 338273)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Urheberrechtsverletzungen beim Film „Seraphine“?

Vor kurzem wurden die Drehbücher zweier erfolgreicher französischer Filme gerichtlich im Hinblick darauf geprüft, ob sie Originale darstellen. Es ging dabei zum einen um das Drehbuch des 2010 bei den Filmfestspielen in Cannes vorgestellten Films „Hors la loi“ (gesetzlos) des französischen Filmregisseurs Rachid Bouchareb. Der Film beschreibt die Verwicklung der in Frankreich lebenden Algerier im Unabhängigkeitskrieg in Gestalt dreier Brüder, die die unterschiedlichen Haltungen der Algerier widerspiegeln. Die Mit-Autoren eines anderen Drehbuchs mit dem Titel „Sparring partners“ verlangten die Einstellung der Filmaufführung sowie Schadensersatz für den Schaden, der ihnen aufgrund der vorgeblichen Urheberrechtsverletzung entstanden sei. Die dritte Kammer des Pariser *Tribunal de Grande Instance* (Landgericht - TGI) vertrat jedoch nach Ansehen des Films und Lektüre des Drehbuchs die Auffassung, dass es sich um völlig unterschiedliche Geschichten handle, die sich auf ganz bestimmte Zeitperioden bezögen und nicht das gleiche Thema hätten. Im Drehbuch der Kläger gehe es lediglich um die Geschichte zweier Brüder, die die Leidenschaft für den Boxsport teilten und deren Freundschaft durch die geschichtlichen Ereignisse zu zerbrechen drohe. Während das Drehbuch zu „Hors la loi“ universellen Charakter habe, sei das andere auf das Schicksal der beiden Brüder beschränkt. Somit gebe es keinerlei Ähnlichkeit zwischen den beiden Werken, weder in Bezug auf das Thema, noch in Bezug auf die Behandlung oder den Aufbau der Werke, so das Gericht. Die beiden einzigen Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Filmen seien die Leidenschaft eines der drei Brüder im Film „Hors la loi“ für den Boxsport sowie der Algerienkrieg als auslösendes Moment bestimmter Filmhandlungen. Bei den Elementen Krieg, Boxsport, Gefängnis und Exil, von denen der Kläger (der zweite Kläger konnte keinen Nachweis für seine Eigenschaft als Urheber erbringen und wurde deshalb nicht zugelassen) behauptete, sie seien Ausdruck seiner Persönlichkeit, handelt es sich nach Auffassung des Gerichts um freie Ideen, die in dieser Form urheberrechtlich keinen Anspruch auf Schutz hätten. Lediglich die endgültige Ausgestaltung, die diese verschiedenen Themen im Film bzw. im Drehbuch erführen, könne urheberrechtlich relevant sein. Im vorliegenden Fall jedoch schließe die allzu vereinfachte Form des Drehbuchs bzw. die allgemein formulierte Forderung in Bezug auf die Themen durch den Kläger aus, dass diese als urheberrechtlich schützenswert zu erachten seien.

Das zweite, ebenso interessante Urteil bezieht sich auf den Film „Seraphine“, der der gleichnamigen Malerin gewidmet ist und mehrere Auszeichnungen erhalten hat, darunter den französischen Filmpreis César für das beste Original-Drehbuch des Jahres 2009. Ein Kunsthistoriker und Autor einer Romanbio-

graphie über die Malerin, auf die er sich spezialisiert hatte, sowie der Herausgeber der Biographie vertraten die Ansicht, bei zahlreichen Passagen des Drehbuchs handle es sich um wörtliche bzw. fast wörtliche Wiedergaben ihres 1986 veröffentlichten Buches. Sie stellten 35 entlehnte Passagen fest. Die gleiche Kammer des Gerichts stellte fest, dass historische bzw. rein biographische Fakten an sich nicht Gegenstand einer Aneignung sein könnten. Dies gelte jedoch nicht, wenn der Autor über Ereignisse oder Situationen berichte, die bislang der Öffentlichkeit nicht bekannt waren und er dies in einer ihm eigenen Art und Weise tue. Das Gericht erklärte, in zahlreichen Fällen handle es sich bei den strittigen Ähnlichkeiten um biographische Elemente, die der Wirklichkeit entstammten, um freie Ideen bzw. um Ausdrucksformen, für die kein Anspruch auf Originalität gelte. In neun Fällen jedoch verhalte es sich anders. Dort seien Ähnlichkeiten in der zum Teil wortwörtlichen Formulierung zwischen dem Drehbuch und dem Buch des Klägers festzustellen, was als Urheberrechtsverletzung zu werten sei. Das Gericht verurteilte deshalb die Produktionsgesellschaft sowie den Drehbuchautor zu Schadensersatzzahlungen an den Kläger in Höhe von EUR 25.000 wegen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie zu EUR 25.000 an den Herausgeber wegen Verletzung der Verwertungsrechte. Zudem muss das Urteil in drei Fachzeitschriften/-zeitschriften veröffentlicht werden. Im Gegenzug wird der Antrag auf Verbot des Films abgewiesen, da lediglich eine Version des Drehbuchs, nicht aber der Film gefälscht sei.

• *TGI de Paris (3e ch. 1re sect.), 16 novembre 2010* - MM. Afiri et Roques c. R. Bouchareb et a. (TGI Paris, 3. Kammer, 1. Abteilung, 16. November 2010, Herren Afiri und Roques gegen R. Bouchareb u. a.)

FR

• *TGI de Paris (3e ch. 2e sect.), 26 novembre 2010* - Editions Albin Michel et a. c. Sté TS Productions et a. (TGI Paris, 3. Kammer, 2. Abteilung, 26. November 2010, Éditions Albin Michel u. a. gegen Gesellschaft TS Productions u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Hohe Strafe für France Télévisions wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßer Information

In seiner Vollversammlung am 7. Dezember 2010 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter France Télévisions mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 100.000 zugunsten des Filmförderfonds belegt. Grund hierfür war ein Verstoß des Senders France 2 gegen die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Information. Am 1. Oktober 2009 hatte besagter Sender in seiner 13-Uhr-Nachrichtensendung eine Reportage ausgestrahlt, in der es um Rückfälle bei Sexualstraftätern

ging. In dieser Reportage wurde zwei Mal fälschlicherweise berichtet, ein Kind, das in diesem Rahmen zudem namentlich genannt wurde, sei während eines Übergriffs getötet worden. Bereits im Januar 2009 war der Fernsehveranstalter aus dem gleichen Grund verwarnet worden. Erst kürzlich hat sich der Staatsrat in einem Urteil vom 22. Oktober 2010 im Rahmen eines Einspruchs eines Hörfunksenders zur zeitlichen Befristung von Verwarnungen geäußert. Der Einspruch richtete sich gegen eine vom CSA auferlegte Geldbuße in Höhe von EUR 200.000, die der Hörfunksender wegen Äußerungen, die die Würde von Minderjährigen verletzen, entrichten sollte. Der Staatsrat erklärte hierzu, es gebe kein Gesetz oder allgemeinen Rechtsgrundsatz, laut dem die vom CSA auf der Grundlage von Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 ausgesprochenen Verwarnungen zeitlich befristet seien. Der CSA war somit befugt, das Sanktionsverfahren gegen France Télévisions umzusetzen, da die beanstandete Vorgehensweise einen Verstoß gegen die in Artikel 43-11 des Gesetzes vom 30. September 1986 sowie die im Pflichtenheft von France Télévisions verankerte Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Information darstellte. Der CSA wertete nicht als mildernden Umstand, dass in der gleichen Sendung eine Richtigstellung erfolgt war.

• *Décision du CSA du 7 décembre 2010* (Beschluss des CSA vom 7. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12894>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Beschluss des CSA zum Jugendschutz im Bereich der audiovisuellen Mediendienste

Unmittelbar nach Veröffentlichung der AVMD-Verordnung vom 12. November 2010 (siehe IRIS 2011-1/26) hat der *Conseil supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) einen Beschluss zum Jugendschutz, zu den Standesregeln und zum Zugang zu den französischen audiovisuellen Mediendiensten verabschiedet. Mit Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 wurde dem CSA die Zuständigkeit für den Jugendschutz übertragen, in dessen Rahmen er für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste (AVMD) Sorge zu tragen hat, da mit der Entwicklung eines neuen Konsumverhaltens, der dem Fernsehzuschauer eine große Wahlfreiheit ermöglicht, auch die Gefahr steigt, dass jugendliche Zuschauer mit Inhalten konfrontiert werden, die nicht für sie geeignet sind. Der CSA musste somit spezielle Bestimmungen für die audiovisuellen Mediendienste erlassen. Die Empfehlung enthält eine Einteilung der Programme in fünf Kinder- und Jugendschutzkategorien: freigegeben ohne Altersbeschränkung; enthält Szenen, die für Minderjährige unter zehn Jahren nicht geeignet

sind; Filme und Sendungen, die für Minderjährige unter zwölf Jahren verboten sind; die, die für Minderjährige unter 16 Jahren verboten sind; die, die ab 18 Jahre freigegeben sind. Jede Kategorie hat eine eigene Kennzeichnung in Form eines weißen runden Piktogramms mit der entsprechenden Altersangabe in schwarz, die der Anbieter anzeigen muss. Mit dem Beschluss werden die Anbieter von Mediendiensten dazu verpflichtet, einen speziellen Bereich für Programme ohne Altersbeschränkung anzubieten. Zudem wird das unentgeltliche Bereitstellen von Filmen, die für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet sind, tagsüber eingeschränkt. Filme der Kategorie V (ab 18 Jahren) werden lediglich als entgeltliche Angebote im Einzel- oder im Aboabrufverfahren in einem speziell abgetrennten Bereich vermarktet. Dies gilt auch für Bilder, Beschreibungen und Ausschnitte von Filmen bzw. für Anzeigen oder Werbung für diese Programme. Der Beschluss sieht zudem die Einrichtung technischer Sperrmechanismen für die speziellen Bereiche dieser Programm-kategorie vor, die den Abonnenten nur zwischen 22.30 Uhr und 5.00 Uhr zur Verfügung stehen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach Überprüfung der Mehrheit der Abonnenten vor. Allgemein hat der Herausgeber von audiovisuellen Mediendiensten auf die Einhaltung der Standesregeln zu achten (Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Richtigkeit der Programme, Einhaltung der Persönlichkeitsrechte etc.). Der Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2011, räumt den Anbietern jedoch eine Übergangsfrist bis zum 1. September 2011 zur Einführung von Programmfiltern für die Filme ein, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind; für die Kennzeichnung der Filme gilt eine Frist bis zum 1. Januar 2012.

• *Délibération du CSA du 14 décembre 2010 concernant la protection du jeune public, la déontologie et l'accessibilité des programmes sur les services de médias audiovisuels à la demande* (Beschluss des CSA vom 14. Dezember 2010 zum Jugendschutz, zu den Standesregeln und zum Zugang zu den audiovisuellen Mediendiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12895>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Datenbankverletzung - Rechtshoheit englischer Gerichte

Football Dataco, die „offizielle allgemeine Lizenzwebsite für die vier Profi-Fußballligen im Vereinigten Königreich“, sammelt und pflegt Daten von Fußballspielen in einer Datenbank mit Namen „Football Live“. Diese „Live-Datenbank“ enthält Informationen über britische Fußballspiele, zum Beispiel die erzielten Tore, Strafstoße, gelbe und rote Karten sowie Auswechslungen.

Sportsradar ist ein deutsches Unternehmen im Eigentum einer Schweizer Holdinggesellschaft. Es betreibt den Live-Sportdatendienst „Sports Live Data“, bei dem das Material auf Servern in Deutschland und Österreich liegt. Es ist sowohl von Großbritannien aus zugänglich und wird auch Dritten zur Verfügung gestellt, die zum Teil in Großbritannien ansässig sind.

Football Dataco strengte gegen Sportsradar eine Klage wegen Kopierens und Verletzung von Datenbankrechten an, weil dieses unrechtmäßig Material von „Football Live“ genutzt habe. Sportsradar argumentierte, die englischen Gerichte hätten nicht die Rechtshoheit, die Klage zu verhandeln: Es begehe in Großbritannien keinerlei Verstöße und habe seinen Sitz in Deutschland und Österreich.

Die Frage der Entnahme von Material aus einer Datenbank war Auslöser für eine Auslegung von Art. 7 Abs. 2 lit. b der Datenbankrichtlinie: „[04046] jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung.“

Wo fand die „Verfügbarmachung“ rechtlich gesehen statt?

In Bezug auf Online-Übermittlung zog der Richter einen Analogschluss zu der Frage, wo eine Satellitenübertragung zustande kommt, am Ort der Ausstrahlung oder am Ort des Empfangs? Die Richtlinie zu Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung favorisiert Ersteres (sogenannte „Emissionstheorie“).

Richter Floyd erklärte: „Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass eher davon auszugehen ist, dass die öffentliche Verfügbarmachung durch Online-Übermittlung dort und nur dort stattfindet, wo die Übermittlung stattfindet. Zwar trifft es zu, dass die Einstellung von Daten auf einem Server in einem Land die Daten für die Öffentlichkeit in einem anderen Staat verfügbar machen kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Partei, die die Daten verfügbar gemacht hat, die Handlung der Verfügbarmachung durch Übermittlung im Empfangsland begangen hat. Die Bestimmungen sind nach meiner Bewertung zutreffender dahingehend auszulegen, dass die Handlung nur im Übermittlungsland stattfindet.“

Im Hauptverfahren wird geklärt, ob Sportsradar für die Autorisierung und/oder gesamtschuldnerisch für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist.

• *Football Dataco Ltd, The Scottish Premier League Limited, The Scottish Football League and PA Sport UK Limited v. Sportradar GmbH & Sportradar AG, 17 November 2010* (Football Dataco Ltd, The Scottish Premier League Limited, The Scottish Football League Limited and PA Sport UK Limited gegen Sportradar GmbH und Sportradar AG, 17. November 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12887>

EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

GR-Griechenland

Neues griechisches Kinogesetz

Am 23. Dezember 2010 hat das griechische Parlament ein neues Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Filmkunst gebilligt.

Im Gesetz sind zum einen die Grundsätze der nationalen Politik im Kinosektor festgelegt, zum anderen wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Film als griechisches Filmwerk gilt und dementsprechend Anspruch auf Förderung hat. Die Produzenten griechischer Kinofilme erhalten jährlich einen Teil der Sondergebühr, die auf Kinoeintrittskarten erhoben wird und die im Allgemeinen zwischen 8 % und 12 % des Eintrittspreises beträgt. Die bewilligte Fördersumme hängt von der Zahl der Kinobesucher ab und wird nach einem festgelegten Koeffizienten berechnet. Die restlichen Einnahmen gehen zu 80 % an das Ελληνικό Κέντρο Κινηματογράφου (Nationales Filmzentrum) sowie zu 20 % an das Kultur- und Tourismusministerium.

Im neuen Gesetz ist zudem eine Produktionsförderung durch Mediendienstanbieter vorgesehen. So muss der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ERT 1,5 % seines Jahresumsatzes, die Einnahmen aus Rundfunkgebühren inbegriffen, in die Produktion investieren. Private Rundfunkveranstalter müssen 1,5 % ihrer jährlichen Werbeeinnahmen zur Verfügung stellen.

Die Hälfte dieser Investitionsgelder kann dem Nationalen Filmzentrum für Werbezeit zur Förderung von Filmwerken zur Verfügung gestellt werden. Ab 2015 allerdings dürfen Pay-TV-Anbieter nur noch in die Produktion investieren.

Neu sind gesetzlich vorgeschriebene Produktionsbeiträge, die Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu leisten haben. Diese Anbieter müssen als Produktionsbeitrag 1,5% ihres Jahresumsatzes aus der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten im Internet oder im Bereich der Mobiltelefonie entrichten. Verstöße gegen diese Vorgabe werden mit einer Geldbuße geahndet.

Im neuen Gesetz wird zudem der Status des Nationalen Filmzentrums geändert. Die Aktiengesellschaft wird in eine gemeinnützige juristische Person des Privatrechts umgewandelt, die der Kontrolle des Kultur- und Tourismusministeriums untersteht. Das Zentrum behält seine administrative und finanzielle Autonomie. Die sieben Mitglieder des Verwaltungsrates werden per Ministerbeschluss für drei Jahre ernannt. Vier Mitglieder stammen aus dem griechischen oder internationalen Filmsektor; der Rest kann aus dem Bereich Literatur, Kunst oder Industrie kommen bzw. muss

eingehende Erfahrung in der Verwaltung von Einrichtungen mitbringen. Der vom Kultur- und Tourismusminister auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannte Generaldirektor ist zuständig für die Strategie und die Umsetzung der Politik des Filmzentrums. Ab sofort ist das Zentrum verantwortlich für den Media Desk Hellas. Die Griechische Filmkommission (Hellenic Film Commission) befasst sich mit ausländischen Produktionen in Griechenland und der Förderung griechischer Filme im Ausland.

Im Gesetz wird schließlich das Φεστιβάλ Κινηματογράφου Θεσσαλονίκης (Filmfestival von Thessaloniki) zu einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts umstrukturiert.

Im Bereich Filmarchive zeichnet nunmehr die gemeinnützige juristische Person des Privatrechts Εθνικό Οπτικοακουστικό Αρχείο (Nationales Archiv für audiovisuelle Medien) für die Pflege der Filmarchive verantwortlich. Filme werden dort gesammelt, aufbewahrt, digitalisiert und klassifiziert. Gleiches gilt für sämtliche Druckwerke, Fotos und Objekte mit Bezug zur Filmkunst und zur Geschichte des Kinofilms. Jeder Kinofilmproduzent bzw. Personen, die im Besitz eines Originalbildträgers sind, sind gehalten, eine digitale Kopie oder eine Filmrolle für die Archivierung zur Verfügung zu stellen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, verliert der Produzent seinen Anspruch auf die gesetzlich festgelegten Filmfördergelder.

Mit dem neuen Gesetz soll die seit 1986 geltende Filmgesetzgebung (Gesetz 1597/1986, sogenanntes Melina Mercouri-Gesetz) aktualisiert werden. Das mit Spannung erwartete Gesetz stößt jedoch auch auf Kritik, insbesondere mit Blick auf den neuen Status des Filmzentrums.

• Νόμος 3905/2010 «325375'371303307305303367 και ανάπτυξη της κινηματογραφικής τέχνης και άλλες 364371361304'361376365371302» (346325332 Α' 219/23.12.2010) (Gesetz Nr. 3905/2010, Amtsblatt A 219 vom 23. Dezember 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12893>

EL

Pépy Kalogirou

Griechisches Institut für Audiovisuelle Medien, Athen

HU-Ungarn

Gesetz zu Massenmedien verabschiedet

Am 21. Dezember 2010 hat das ungarische Parlament das Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenmedien (Mediengesetz) verabschiedet. Das neue Gesetz ersetzt das Gesetz I aus dem Jahr 1996 über Radio und Fernsehen und das Gesetz II von 1986 über die Presse. Mit der Verabschiedung

des neuen Mediengesetzes hat das ungarische Parlament die grundlegende Reform der ungarischen Mediengesetzgebung beendet (siehe IRIS 2010-8/34 und IRIS 2011-1/37).

Die wichtigsten Themen und Merkmale des Mediengesetzes sind unter anderem diese:

- Das Gesetz setzt die Europäische Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste um. Im Einklang mit der Richtlinie lockert es die Werberegungen in gewissem Umfang und ermöglicht Produktplatzierungen.

- Das neue Mediengesetz definiert die Bestimmungen zum Jugendschutz, zur Menschenwürde und anderen Rechten mit Verfassungsrang neu.

- Es erneuert das System der öffentlich-rechtlichen Medien durch Neubestimmung ihrer Aufgabe, Kontrolle und ihrer Finanzierung.

- Es führt ein System zur Sicherung der Medienvielfalt ein, dem die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Medienkonzerne auf die öffentliche Meinungsbildung zugrunde gelegt wurden. Ähnlich dem deutschen System soll dieser Einfluss auf der Grundlage von Zuschaueranteilen ermittelt werden.

- Das neue Gesetz führt auch ein Koregulierungssystem ein. Danach können Medien-Selbstregulierungsorganisationen Übereinkommen mit der *Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság* (Nationale Medien- und Kommunikationsbehörde - NMHH) schließen, ihre Verhaltenskodizes offiziell anerkennen lassen sowie Unterstützung bei der Durchführung ihrer Selbstregulierungsaktivitäten erhalten.

- Durch die Änderung von Gesetz LXXIV von 2007 über Regelungen für die Rundfunkverbreitung und die Digitalisierung (siehe IRIS 2007-8/23) wird die Frist für die digitale Umstellung bis Ende 2014 verlängert.

Einige Regelungen des Mediengesetzes fanden starke internationale Beachtung und wurden von der Europäischen Kommission einer Prüfung unterzogen (siehe IRIS 2011-2/3). In diesem Zusammenhang lassen sich die wichtigsten Punkte wie folgt zusammenfassen:

- Das neue Mediengesetz deckt eine Vielzahl von Medieninhalten ab, von den Printmedien über traditionelles Radio und Fernsehen bis hin zu nicht-linearen Diensten und Internetzeitungen oder Nachrichtenportalen. Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich Dienste, „die als kommerzieller Dienst angeboten werden, für dessen Inhalt eine natürliche oder juristische Person oder ein Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit die redaktionelle Verantwortung trägt und dessen Hauptzweck darin besteht, der Öffentlichkeit in gedruckter Form oder über ein elektronisches Kommunikationsnetz Text- oder Bildinhalte zu Informations-, Unterhaltungs- oder Bildungszwecken zu liefern“. Private Websites und Online-Inhaltsdienste, die nicht primär der Präsentation von Nachrichten auf professioneller Basis gewidmet sind, fallen daher nicht unter die neuen Regeln.

- Das Gesetz hält daran fest, dass im Radio und Fernsehen eine ausgewogene Nachrichtenberichterstattung erforderlich ist. Diese Anforderung weitet es auch auf die Präsentation von Nachrichten durch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf aus. Die Printmedien und Internet-Nachrichtendienste, die der aktuellen ungarischen Regulierung unterliegen, sind rechtlich jedoch weiterhin nicht zu einer ausgewogenen Berichterstattung verpflichtet. Zudem ist festzustellen, dass keine Geldstrafen verhängt werden können, wenn Mediendiensteanbieter dieses Kriterium nicht erfüllen.

- Das Mediengesetz definiert auch den rechtlichen Status des Medienrats (Médiatanács) der NMHH. Dieses Gremium ist dafür verantwortlich, die Aufgaben der Regulierungsbehörde für die Medien wahrzunehmen. Die Mitglieder des Medienrats werden vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit auf neun Jahre gewählt. Das Gesetz enthält verschiedene Vorschriften, die ihre unabhängige Amtsführung gewährleisten sollen: Die Mitglieder des Medienrats haben bei der Ausübung ihrer Pflichten keine Anordnungen zu befolgen, können nicht abberufen werden und müssen verschiedene Unvereinbarkeitsvorschriften einhalten. Die gewählten Mitglieder des Medienrats sollen keine formellen oder informellen Verbindungen zu einer Partei oder zur Regierung haben.

Das neue Mediengesetz trat am 01. Januar 2011 in Kraft.

• 2010. évi CLXXXV. Törvény a médiaszolgáltatásokról és a tömegkommunikációról (Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12905>

HU

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

LU-Luxemburg

Gesetz für elektronische Medien novelliert

Mit dem *Loi du 17 décembre 2010 portant modification de la loi modifiée du 27 juillet 1991 sur les médias électroniques* (Gesetz vom 17. Dezember 2010 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 27. Juli 1991 über elektronische Medien, elektronisches Mediengesetz 2010) sowie acht begleitenden Beschlüssen vom gleichen Tag hat Luxemburg die Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste abgeschlossen und eines seiner wichtigsten Gesetze für die Medien novelliert.

Nach einem ersten Schritt zur Änderung der Werbevorschriften in einem Beschluss von 2008 bringen das neue Gesetz und die Beschlüsse die luxemburgischen Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste mit den

Anforderungen der EU-Richtlinie in Einklang. Nachdem diese Verpflichtung erfüllt ist, findet eine anhaltende Diskussion über eine weitere Reform des elektronischen Mediengesetzes 2010 hinsichtlich seiner Bestimmungen zu Institutionen statt.

Das luxemburgische Gesetz umfasst alle Formen elektronischer Medien und geht damit über Fernseh- und audiovisuelle Abrufmediendienste hinaus, indem es auch Hörfunk einbezieht. Folglich unterscheidet Kapitel V mit den inhaltsbezogenen Vorschriften zwischen Rechtsnormen, die auf alle Formen audiovisueller und Hörfunkmediendienste anzuwenden sind, sowie Spezialvorschriften, die lediglich für bestimmte Arten von Diensten gelten. Die Regelung zu Inhalten, die zu Rassenhass aufstacheln, ist ein Beispiel für eine horizontale Rechtsnorm. Darüber hinaus wurden im Bereich Hörfunk nun einige früher geplante Änderungen, die die Frequenzzuweisung für Programme mit geringer Reichweite erleichtern, umgesetzt. Die frühere Unterscheidung zwischen Programmen, die an ein nationales Publikum gerichtet sind, und solchen mit internationaler Reichweite wird beibehalten, das Gesetz schafft dafür nun aber entsprechende Kategorien von Diensten. Zusammen mit den durch die Richtlinie vorgesehenen neuen Definitionen ergeben sich somit 28 Begriffe, die in der zentralen Bestimmung von Art. 2 des elektronischen Mediengesetzes 2010 definiert werden.

Sowohl in Bezug auf die Definitionen als auch auf die neu geschaffenen wesentlichen Bestimmungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, ist das luxemburgische Gesetz eine fast wörtliche Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der eingefügten Bestimmung zu den Voraussetzungen, unter denen der Staat die Weiterverbreitung ausländischer Abrufdienste vorübergehend sperren kann. Ein wichtiger Zusatz sind die Mitteilungsvorschriften (Art. 23*bis* bis 23*quater*), die Anbieter von IPTV oder Abrufdiensten sowie von Diensten, die nicht der Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaats unterliegen, jedoch auf solche Staaten gerichtet sind und luxemburgische Satellitenkapazitäten nutzen, verpflichten, die Behörden von ihren geplanten Diensten in Kenntnis zu setzen. Letzteres spiegelt die Bedeutung des in Luxemburg ansässigen SES-Astra-Satellitensystems für die Verbreitung in Europa wider und ist ein bereits etabliertes Verfahren. Gestützt auf das elektronische Mediengesetz 2010 finden sich in einer Reihe von Beschlüssen detaillierte Ausführungen, zum Beispiel zu Produktplatzierung.

• *Loi du 17 décembre 2010 portant modification de la loi modifiée du 27 juillet 1991 sur les médias électroniques, Mémorial A, n°241 du 24.12.2010, p. 4024* (Gesetz vom 17. Dezember zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 27. Juli 1991 über elektronische Medien, elektronisches Mediengesetz 2010, Mémorial A, n°241 vom 24. Dezember 2010, S. 4024)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12888>

FR

Mark D. Cole
Universität Luxemburg

LV-Lettland

Wettbewerbsrat genehmigt Zusammenschluss der beiden größten Kabelfernsehbetreiber

Am 13. November 2010 hat der lettische Wettbewerbsrat (KP) beschlossen, den Zusammenschluss der beiden größten Kabelfernsehbetreiber Lettlands, der Baltkom-Gruppe und der Izzī-Gruppe, zu genehmigen. Der Fall ist hinsichtlich der hier vertretenen Marktdefinition interessant, aber auch deshalb, weil die Fusion trotz der daraus resultierenden Marktmacht des neu entstehenden Kabelbetreibers genehmigt wurde.

Bei der Marktanalyse musste der KP feststellen, ob der Pay-TV-Markt einen einheitlichen relevanten Produktmarkt darstellt oder je nach Verbreitungsform (Terrestrik, Satellit, Kabel oder Internet) in separate relevante Produktmärkte aufzuteilen ist. Im vorliegenden Fall kam der KP zu anderen Schlussfolgerungen als bei einer ähnlichen Analyse im Jahr 2005. Damals hatte er entschieden, dass Pay-TV als einheitlicher Markt zu bewerten sei.

Im vorliegenden Fall überprüfte der KP erneut die Substituierbarkeit von Angebot und Nachfrage. Zur Angebotsseite stellte der KP fest, dass aus Sicht der Anbieter verschiedener Infrastrukturen für die Übertragung von Fernsehsignalen erhebliche Einschränkungen für die Substituierbarkeit bestehen. Im Gegensatz dazu erklärten die Fusionspartner, auf der Nachfrageseite seien alle Pay-TV-Angebote unabhängig von der verwendeten Plattform untereinander austauschbar. Der KP folgte diesem Argument nach genauer Analyse der Pay-TV-Preise, da er gegenseitigen Wettbewerb zwischen allen Pay-TV-Anbietern feststellte. Daher wurde als relevanter Produktmarkt der gesamte Pay-TV-Markt definiert, der unabhängig von der Verbreitungsart alle Arten von Pay-TV-Diensten umfasst.

Darüber hinaus wurde als relevanter geografischer Markt nicht das gesamte lettische Staatsgebiet, sondern die Städte und Gemeinden definiert, in denen die Fusionspartner Kabelfernsehdienste anbieten. Die Kabelfernsehmärkte seien schließlich in bestimmten Städten oder Gemeinden lokalisiert. Außerdem stellte der KP einen vorgelagerten Pay-TV-Markt fest, den er vom Markt für frei empfangbares Fernsehen abgrenzte. (Diese Schlussfolgerung folgt seiner Entscheidung von 2009, in der er den Missbrauch der beherrschenden Stellung der Fernsehkanäle VISAT und TV3 bewertete).

Bei der Analyse der Folgen der Fusion stellte der KP fest, dass es sich hier um einen Zusammenschluss enger Konkurrenten handle und dass es nach der Fusion nur noch zwei Konkurrenten im lettischen Pay-TV-

Markt geben werde: die Baltkom/Izzī-Gruppe und SIA Lattelecom. Außerdem werde der neu entstehende Marktteilnehmer einen sehr großen Marktanteil und die meisten Abonnenten haben. Der einzige größere Wettbewerber SIA Lattelecom stelle in diesen relevanten Märkten keine ausreichende Konkurrenz dar, sodass der fusionierte Marktteilnehmer durch den Zusammenschluss die Möglichkeit erhalten werde, unabhängig von den Verbrauchern zu handeln. Es werde auch negative Folgen für den vorgelagerten Markt für Pay-TV-Kanäle geben: potenzielle Abonnenten hätten weniger Wahlfreiheit. Der KP verwies aber auch auf die positiven Folgen der Fusion, wonach die Bündelung von Ressourcen neue Dienste befördern könne.

Ein wichtiges Argument für die Genehmigung der Fusion war die Prognose für die zukünftige Entwicklung des Pay-TV-Marktes in Lettland. Nach Auffassung des KP wird IPTV stark an Bedeutung gewinnen: „In den nächsten fünf Jahren wird die Zahl der IPTV-Betreiber steigen, und IPTV wird Dienste anbieten wie etwa Programmarchive, Videoverleih, Aufzeichnung von Sendungen und Filmen, Abstattungen bei Fernsehshows oder auch Pizzabestellungen. In Lettland befindet sich der IPTV-Dienst noch in der Entwicklungsphase, und viele der genannten Funktionen stehen noch nicht zur Verfügung.“ Nach Auffassung des KP mildert dieses Argument die negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses ab.

Daher genehmigte der KP die Fusion, wenn auch mit Auflagen. Zu diesen Auflagen gehören Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern (Verbesserung der Vertragsinhalte) und Mitbewerbern (Verzicht auf ausschließende Preismechanismen) sowie spezielle Verpflichtungen gegenüber den beiden größten kommerziellen Fernsehsendern Lettlands.

Die Genehmigung der Fusion wurde bereits von einigen Konkurrenten und Anspruchsgruppen kritisiert. Ob die Betroffenen gegen die Entscheidung gerichtlich vorgehen werden, ist bislang noch unklar. Nach dem lettischem Wettbewerbsrecht hat eine Klage gegen die Entscheidung jedoch keine aufhebende Wirkung.

• *Par tirgus dalībnieku apvienošanos Lieta Nr. 1492/10/03.01.-01./13 „Par Baltkom grupas, Izzī grupas un SIA „EST Risinājumi” apvienošanos”* (Entscheidung des Wettbewerbsrates Nr. 83 vom 13. November 2010 in der Rechtssache Nr. 1492/10/03.01.-01./13)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12871>

PT-Portugal

Ministerrat genehmigt Liste der Ereignisse von allgemeinem Interesse

Am 28. Oktober 2010 hat der für den Mediensektor verantwortliche Minister, Jorge Lacão Costa, die Liste der Ereignisse genehmigt, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind. Die Mitteilung (*Despacho n.º 16552-A/2010*) wurde im portugiesischen Amtsblatt vom 29. Oktober 2010 veröffentlicht. Sie legt fest, dass diese Ereignisse nur von landesweit frei empfangbaren terrestrischen Fernsehkanälen gesendet werden dürfen. Somit müssen diejenigen, die Exklusivübertragungsrechte erwerben, den Zugang über frei empfangbare Kanäle ermöglichen. Laut Fernsehgesetz (Gesetz 27/2007 vom 30. Juli 2007, Art. 32) hat das für den Mediensektor verantwortliche Regierungsmitglied jährlich die Liste der Ereignisse zu veröffentlichen, die von nicht landesweit empfangbaren Kanälen nicht übertragen werden dürfen.

Die Liste umfasst nur Sportveranstaltungen, insbesondere Fußball. Sechs der neun Ereignisse beziehen sich auf Landesmeisterschaften und europäische Spiele im Profifußball. Die anderen Ereignisse betreffen andere Sportarten wie Radsport, Hockey, Handball und Basketball auf nationaler Ebene (z. B. die Portugal-Radrundfahrt *Volta a Portugal em bicicleta*) oder auf internationaler Ebene (wie die Teilnahme portugiesischer Sportler an Europa- oder Weltmeisterschaften).

Vor der Veröffentlichung dieser jährlichen Liste hat die Regierung die gesetzliche Verpflichtung, den portugiesischen Medienregulierer (*Entidade Reguladora para a Comunicação Social* - ERC) hierzu anzuhören.

• Despacho publicado no "Diário da República" - 2.ª Série, n.º 211, Suplemento, de 29 de Outubro de 2010, página 54240 - (2) (Offizielle Mitteilung der Liste bedeutender Ereignisse im portugiesischen Amtsblatt, 2. Serie, Nr. 211, Ergänzungsband, vom 29. Oktober 2010, S. 54240 - (2))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12922>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Wettbewerb um Fördermittel für Filmproduktionen und Unterstützung durch Eurimages

Im Dezember 2010 hat das *Centrul Național al Cine-*

matografieii (Nationales Filmzentrum - CNC) angekündigt, dass die Anträge für die zweite Runde für direkte Beihilfen 2010 für rumänische Filmproduktionen und die Entwicklung von Filmprojekten bis zum 31. Januar 2011 eingereicht werden können (siehe IRIS 2010-7/34).

Die Gesamtsumme für diese Runde beläuft sich auf 10 Mio. RON (2.331.000,00 EUR), von denen 1,7 Mio. RON (369.300 EUR) auf fiktionale Erstlings-Langfilme, 700.000 RON (163.200 EUR) auf fiktionale Kurzfilme, 1 Mio. RON (233.100 EUR) auf Dokumentar- oder Zeichentrickfilme, 5,5 Mio. RON (1.282.000 EUR) auf fiktionale Langfilme und 100.000 RON (23.300 EUR) auf die Entwicklung von Filmprojekten (fiktionale Langfilme, Dokumentarfilme und Zeichentrickfilme) entfallen.

Andererseits hat das CNC eine Warnung an diejenigen ausgesprochen, die ihre Verpflichtungen aus den laufenden Verträgen mit dem Zentrum nicht erfüllt oder die Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Fertigstellung des Films und die Übergabe einer Standardkopie bei Aufnahme der Verwertung des Films nicht eingehalten haben. Diese Personen können nicht an den Beihilferunden teilnehmen. Außerdem dürfen Produzenten, die ein gefördertes Projekt aufgegeben haben, sich am nächsten Vergabeverfahren nicht beteiligen.

Das CNC gab ferner bekannt, dass der Verwaltungsrat von Eurimages bei seiner 121. Sitzung im Dezember 2010 in Luzern vereinbart hat, mehr rumänische Filmprojekte und -verleiher zu fördern.

• Centrul Național al Cinematografieii - Anunț privind organizarea concursului de proiecte cinematografice sesiunea a II-a 2010; Comunicat de presă (Pressemitteilung des Nationalen Filmzentrums zur Organisation der zweiten Runde 2010 für Filmprojekte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12872>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetzentwurf zur elektronischen Kommunikation

Die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) hat einen Gesetzentwurf zur elektronischen Kommunikation erstellt und zur öffentlichen Beratung bis 21. Januar 2011 vorgelegt.

Die Änderungen wurden nach der Revision des europäischen Rechtsrahmens notwendig und dienen vor allem der Umsetzung der neuen europäischen Richtlinien (siehe IRIS 2010-1/7). Die Änderungen betreffen verschiedene Bereiche: die allgemeinen Regeln

für Genehmigungen, die Funkfrequenz- und Nummerierungsverwaltung, Rechte von Endnutzern, Universaldienste, empfohlene Maßnahmen der Regulierungsbehörde zur Förderung des Wettbewerbs sowie Sanktions- bzw. Überwachungsverfahren.

Bei den Funkfrequenzen sollen die Änderungen zu mehr Flexibilität und Effizienz bei der Verteilung dieser Ressource führen. Sie erweitern die Möglichkeiten der Frequenznutzer, Dritten die Nutzungsrechte an den Funkfrequenzen flexibler zu übertragen, sofern dies nicht dem Wettbewerb schadet und nicht zu einer Nichtnutzung der Frequenzen führt. Der Gesetzentwurf sieht vor, öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehsender unter bestimmten Bedingungen vom Auswahlverfahren für die Frequenzvergabe zu befreien. Die ANCOM soll die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen ganz oder teilweise entziehen können, wenn sie dies zur Sicherung des Wettbewerbs für erforderlich hält. Die erteilten Lizenzen für die Frequenznutzung sollen erneuert werden, wobei die ANCOM die Möglichkeit haben soll, die ursprünglichen Bedingungen zu ändern. Die ANCOM soll für die Erneuerung der Lizenz eine Gebühr erheben können, die in den Staatshaushalt fließt; ihre Höhe wird von der Regierung festgesetzt.

Eines der Hauptziele der Änderungen des europäischen Rechtsrahmens bezieht sich auf die Förderung der Verbraucherinteressen durch Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für persönliche Daten und die Privatsphäre sowie die Integrität und Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste.

Die Vorgaben zu den Rechten der Endnutzer wurden ebenfalls geändert und vervollständigt, um Transparenz zu gewährleisten und ihr Recht auf Informationen der Anbieter über öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsdienste zu sichern. Zusätzlich zu den bestehenden Regelungen müssen Anbieter folgende Informationen in die Verträge aufnehmen: Bedingungen, die den Zugang zu bestimmten Diensten und Anwendungen bzw. deren Nutzung einschränken, Verfahren zur Messung und Verwaltung des Datenverkehrs zur Vermeidung der Überlastung von Netzabschnitten oder zur Sicherstellung der Nutzbarkeit dieser Abschnitte mit voller Kapazität, die Auswirkungen dieser Verfahren auf die Qualität der Dienste sowie die Arten von Maßnahmen, die bei Zwischenfällen, Bedrohungen und Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit bzw. Integrität des Netzes und/oder der Dienste ergriffen werden können. Endnutzer mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen.

Der neue europäische Rechtsrahmen führte zu einer Reihe von Änderungen der Sanktions- und Überwachungsverfahren. Stellt die ANCOM fest, dass eine Bestimmung verletzt wurde, informiert sie den Anbieter und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme. Die Behörde soll die gebotene Sanktion auch dann durchsetzen, wenn der Anbieter sich zur Heilung des betreffenden Verstoßes verpflichtet hat. Die ANCOM kann sogar beschließen, die Bereitstellung eines Dienstes oder

Dienstpakets für einen bestimmten Zeitraum aussetzen bzw. zu verschieben, wenn dies den Wettbewerb beeinträchtigen könnte.

Die Änderungen des europäischen Gesetzesrahmens müssen bis spätestens 25. Mai 2011 in rumänisches Recht umgesetzt werden.

• *LEGE PRIVIND COMUNICAȚIILE ELECTRONICE (Proiect)* (Gesetzentwurf zur elektronischen Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12918>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Staatliche Genehmigungen für Verwertungsgesellschaften erteilt

Das Kulturministerium hat das Verfahren zur Vergabe von Sondergenehmigungsgemäß Art. 1245 von Teil IV des Zivilgesetzbuches vom 1. Januar 2008 abgeschlossen (siehe IRIS Plus 2008-2). Am 24. September 2010 verlieh es der Russischen Union der Rechteinhaber (RSP), deren Vorsitzender der bekannte Regisseur Nikita Michalkow ist, den Status einer akkreditierten Organisation. Hierbei handelt es sich um eine staatliche Lizenz zur Erhebung von Gebühren auf alle importierten elektronischen Geräte und unbespielten Medienträger im Namen der Urheber.

Die Russische Union der Rechteinhaber wird als Gebühr ein Prozent der Kosten der unbespielten Medienträger und elektronischen Geräte erheben und die Einnahmen, die sich auf 100 Mio. USD jährlich belaufen könnten, zum Ausgleich der Verluste durch Piraterie unter den Rechteinhabern verteilen.

Der Bundesdienst zur Überwachung der Einhaltung des Rechts im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes (Rosochrankultura - <http://www.rosochrankult.ru/>) beim Kulturministerium erhielt mit Regierungserlass vom 29. Dezember 2007 den Auftrag, das (irreführend betitelt) Akkreditierungsverfahren durchzuführen. In den Jahren 2008-2010 wurde dieses Verfahren in allen sechs Bereichen der kollektiven Rechtewahrnehmung angewandt, unter anderem bei der öffentlichen Aufführung, der Rundfunkausstrahlung und der Kabelverbreitung musikalischer Werke.

Vier Organisationen erhielten den Status: die Russische Urhebergesellschaft (RAO - www.rao.ru/), die Allrussische Organisation für geistiges Eigentum (VOIS - <http://www.rosvois.ru/>), die Partnerschaft zum Schutz und zur Verwaltung der Rechte im Bereich der Kunst (UPRAVIS - <http://www.upravis.ru/>) und nun die Russische Union der Rechteinhaber (RSP - <http://www.rp-union.ru/>).

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SE-Schweden

Berufungsverfahren zu The Pirate Bay

Am 26. November 2010 verkündete *Svea Hovrätt* (das schwedische Berufungsgericht) sein Urteil zur Berufung in der Rechtssache gegen die Personen, die hinter der bekannten Internet-Tauschbörsenseite The Pirate Bay (TPB) stehen, im Folgenden zusammenfassend die Beklagten genannt. IRIS berichtete bereits über das Urteil des Stockholmer Bezirksgerichts (erste Instanz) (siehe IRIS 2009-6/29).

Es wurde festgestellt, dass ein beträchtlicher Teil der (Torrent-)Dateien, die über TPB geleitet werden, urheberrechtlich geschützt ist. Gemäß dem schwedischen Berufungsgericht war den Beklagten bewusst, dass auf TPB in großem Maßstab illegaler Dateientausch stattfand. In Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil befand das schwedische Berufungsgericht, die Dienste von TPB hätten den illegalen Dateientausch in strafrechtlich relevanter Art und Weise gefördert.

Das Gericht folgerte, dass sich die Beklagten in unterschiedlicher Art und Weise und unterschiedlich intensiv an den illegalen Handlungen beteiligt hätten. Im Gegensatz zur ersten Instanz nahm das schwedische Berufungsgericht keine kollektive Haftungsbewertung vor. Es nahm eine stärker einzelfallbezogene Wertung vor und unterstrich dabei, die Haftung der Beklagten müsse individuell verhandelt werden. Insgesamt führte dies zu einer Verringerung der Haftstrafen für die Beklagten (zehn, acht bzw. vier Monate statt der in der ersten Instanz für alle Beklagten verhängten einjährigen Haftstrafe).

Darüber hinaus ließ das schwedische Berufungsgericht im Unterschied zum Bezirksgericht die Beweise der Kläger in Bezug auf Schadenersatz zu. Die Kläger brachten darüber hinaus weitere Belege für ihre Forderungen bei. Das schwedische Berufungsgericht erhöhte die Schadenersatzsumme von rund SEK 30 Millionen auf SEK 46 Millionen. Es bestätigte aber die Entscheidung des Gerichts erster Instanz, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Schadenersatzzahlung verpflichtet seien.

Krankheitsbedingt konnte einer der Beklagten nicht am Verfahren vor dem schwedischen Berufungsgericht teilnehmen. Daher wird gegen ihn später gesondert verhandelt.

Gegenwärtig wird geprüft, ob gegen das Urteil Revision vor dem Obersten Gerichtshof zugelassen wird.

• Svea Hovrätts dom den 26 november 2010 i mål nr B 4041-09 (Urteil des schwedischen Berufungsgerichts vom 26. November 2010 in der Rechtssache Nr. B 4041-09)

SV

Michael Plogell and Erik Uilberg

Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

SI-Slowenien

Zweiter Entwurf des neuen Mediengesetzes

Am 20. September 2010 wurde die öffentliche Diskussion über den Entwurf zum neuen Mediengesetz - 1 (*Zakon o medijih - 1, osnutek*) abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf zum Mediengesetz setzt die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste um, die die Definition von Medien ändert. Es werden neue Kategorien eingeführt: audiovisuelle Mediendienste und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf. Daneben werden neue Begriffe definiert und in die Regelungen übernommen: redaktionelle Verantwortung, Anbieter audiovisueller Mediendienste, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und Produktplatzierung. Nachdem sich die Medien und Experten mit dem Gesetzentwurf auseinander gesetzt hatten, wurde vom Kulturministerium eine Revision vorgenommen. Anfang Oktober 2010 wurde der zweite Entwurf des neuen Mediengesetzes - 1 (*Zakon o medijih - 1, drugi osnutek*) veröffentlicht. Einige von der Expertenplattform vorgeschlagene Verbesserungen wurden in Betracht gezogen und umgesetzt; dagegen werden einige der vorgeschlagenen Bestimmungen noch immer kontrovers gesehen, insbesondere im Zusammenhang mit der inhaltlichen Regulierung unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes (siehe IRIS 2010-10/39).

Der Jugendschutz wird in vier Abschnitten behandelt: Im Einführungsteil des zweiten Gesetzentwurfs und noch einmal separat in den Abschnitten zu Werbung, Fernsehen und audiovisuellen Mediendiensten.

Die inhaltliche Regulierung des Jugendschutzes im Einführungsteil (Art. 8) behandelt pornografische Inhalte in Printmedien, Werbung und elektronische Veröffentlichungen. Der Artikel schlägt Einschränkungen für Pornografie vor, während andere Inhalte, die überwiegend als möglicherweise schädlich eingestuft werden, an dieser Stelle fehlen. Das Thema Werbung und Jugendschutz wird in Art. 44 geregelt. Unter den am häufigsten als schädlich eingestuften Inhalten, Gewalt und Pornografie, wird nur letzteres strukturiert thematisiert; die sogenannten „erotischen“ Inhalte (d. h. Porno-Chic) werden nicht speziell geregelt. Der Vorschlag zum Jugendschutz in Fernsehen und Hörfunk betrifft verschiedene Inhalte, Altersgruppen von Kindern, Schutzmöglichkeiten und Schutzvorrichtungen.

Nach Auffassung der Sachverständigen ist eine umfassende Lösung für eine wirksame Regulierung von Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes erforderlich; der vorliegende Vorschlag sei die beste Gesetzgebungsmöglichkeit im Rahmen des erörterten Entwurfs (Art. 60). Der nachfolgende Artikel befasst sich mit dem Thema Jugendschutz im Bereich der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf und des Abruf-Hörfunks (Art. 61). Die vorgeschlagene Regelung zielt auf Inhalte ab, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Kindern und Minderjährigen schwer beeinträchtigen könnten, insbesondere Pornografie und willkürliche Gewalt; diese Inhalte sollen unter der Bedingung zulässig sein, dass Kinder und Minderjährige sie nicht sehen oder hören können. Der Vorschlag zu Absatz 2 bezieht sich auf Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, enthält aber keine Hinweise auf deren Natur bzw. Genre.

Der vorgeschlagene Entwurf des neuen Mediengesetzes sieht erstmalig in der Geschichte der slowenischen Mediengesetzgebung die Gründung eines Medienrats vor. Seine Aufgaben umfassen unter anderem die Überwachung von Medieninhalten: das Verhältnis der Angebote zu den ethischen und professionellen Medienstandards und ihre repräsentative Eigenschaft hinsichtlich der Vielfalt der Gesellschaft (Art. 81). Die möglicherweise schädlichen Inhalte werden hier nicht speziell berücksichtigt, da die einschlägige Selbstregulierung aus Sicht der ethischen und professionellen Standards überwacht und beurteilt werden könnte.

• Zakon o medijih - 1, drugi osnutek (Zweiter Entwurf des neuen Mediengesetzes - 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12876>

SL

Renata Šribar

*Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität
Ljubljana und Zentrum für Medienpolitik des
Friedensinstituts Ljubljana*

SK-Slowakei

Gesetz über das Slowakische Radio und Fernsehen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurden das Slowakische Fernsehen (STV) und der Slowakische Hörfunk (SRo) nach dem Gesetz Nr. 532/2010 zum slowakischen Fernsehen und Hörfunk (nachfolgend das „Gesetz“) vom 15. Dezember 2010 zu einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Einrichtung zusammenschlossen (siehe IRIS 2011-1/49).

Nach dem Gesetz sind Hörfunk und Fernsehen der Slowakischen Republik (nachfolgend RTS) eine nationale, unabhängige, informative, kulturelle und bildende

öffentlich-rechtliche Einrichtung im Bereich Hörfunk und Fernsehen. Die Aktivitäten von RTS werden von SRo und STV durchgeführt, die am 1. Januar 2011 als separate Einrichtungen aufgelöst wurden. RTS übernahm daraufhin deren Rechte und Pflichten. Daher besitzen die beiden Bereiche keine Rechtsfähigkeit, sind aber befugt, ihre Finanzen unabhängig zu verwalten. Dasselbe gilt für Kapitalanlagen, Vermögenswerte und zukünftige Einnahmen. RTS ist ferner befugt, Tochtergesellschaften zu gründen, deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Funktion und Tätigkeit von RTS steht. Interessant ist auch, dass der öffentliche Multiplex, der zwei Fernsehprogramme beinhaltet, nach dem Gesetz erhalten bleibt und die Reservecapazität auf Wunsch von RTS für die Übertragung von Hörfunkangeboten genutzt werden soll.

Die Organe von RTS sind laut Gesetz der Generaldirektor und der Beirat von RTS.

Der Beirat besteht als Kontroll- und Aufsichtsorgan von RTS aus neun Mitgliedern: je zwei Fachleuten aus den Bereichen Radio, Fernsehen und Recht sowie drei Fachleuten aus der Wirtschaft. Die Mitglieder werden vom Nationalrat der Slowakischen Republik ernannt und abberufen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Kandidaten nicht mehr von den Abgeordneten vorgeschlagen werden können. Außerdem dürfen sich die Mitglieder nach dem Gesetz nicht an Parteien oder politischen Bewegungen beteiligen. Der Beirat hat verschiedene Verpflichtungen. Unter anderem obliegt es ihm, die Bezahlung des Generaldirektors festzulegen und den Haushalt von RTS zu genehmigen.

Der Generaldirektor ist als Organ von RTS befugt, im Namen dieser Institution zu handeln. Der Generaldirektor wird vom Nationalrat gewählt und abberufen; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Er ernennt zudem zwei Vertreter, einen für SRo und einen für STV. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der frühere Generaldirektor von SRo RTS bis zur Ernennung des neuen Generaldirektors als kommissarischer Generaldirektor vertritt.

• Zákon z 15. decembra 2010 o Rozhlase a televízii Slovenska a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetz Nr. 532/2010 über das Slowakische Fernsehen und Radio vom 15. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12921>

SK

Jana Markechová

Anwaltskanzlei Markechova

Kalender

Digital Media & Broadcasting Conference 2011: Staying Ahead of the Digital Curve

2. - 3. März 2011

Veranstalter: FT Global Conferences & Events

Ort: London

Information & Anmeldung

Tel.: +44 (0)20 7873 4109

Fax.: +44 (0)20 7873 4204

Email: ftconferences@ft.com

<http://www.ftconferences.com/digitalmedia/>

Bücherliste

Van Raepenbusch, S.,
Droit institutionnel de l'Union européenne

2011, Larcier

ISBN 9782804439798

http://editions.larcier.com/titres/120195_1/droit-institutionnel-de-l-union-europeenne.html

Code de la propriété intellectuelle 2011, commenté
2011, Dalloz

ISBN 9782247105533

<http://boutique.dalloz.fr/Produit.aspx?ProduitID=710553>

Jongen, F.,

La directive services de médias audiovisuels : Le nouveau
cadre juridique de l'audiovisuel européen

2011, Anthemis

ISBN 9782874552557

[http://www.anthemis.be/index.php?id=166&tx_ttproducts_pi1\[backPID\]=61&tx_ttproducts_pi1\[product\]=424&cHash=68bd210c8e](http://www.anthemis.be/index.php?id=166&tx_ttproducts_pi1[backPID]=61&tx_ttproducts_pi1[product]=424&cHash=68bd210c8e)

Gundlach, H.,

Public Value in der Digital- und Internetökonomie

2011, Halem

ISBN 9783869620138

http://halemverlag.lookingintomedia.com/shop/product_info.php/products_id/211/XTCsid/6bfc00fd3268729611c1adbff553afd5

Holoubek, M., Kassai, K., Traimer von Springer, M.,
Grundzüge des Rechts der Massenmedien. Österreichisches
Recht (Springer Notes Rechtswissenschaft)

2011, Springer

ISBN 9783709103500

http://www.amazon.de/Grundz%C3%BCge-Massenmedien-%C3%96sterreichisches-Springer-Rechtswissenschaft/dp/3709103509/ref=sr_1_34?s=books&ie=UTF8&qid=1296817915&sr=1-34

Biermann, G.,

Kontrolle durch konkrete Zahlen: Verwendung der GfK-Daten
zur Konzentrationskontrolle des privaten Rundfunks in
Deutschland

2011, Grin verlag

ISBN 9783640799428

<http://www.amazon.co.uk/Kontrolle-durch-konkrete-Zahlen-Konzentrationskontrolle/dp/3640799429>

Tremblay, Th. O.,

Music Licensing Rights & Royalty Issues

2011, Nova Science Publishers Inc

ISBN 978-1611220773

https://www.novapublishers.com/catalog/product_info.php?products_id=18308

Williams, A.,

Digital Media Contracts

2011, OUP Oxford

ISBN 9780199562206

<http://ukcatalogue.oup.com/product/9780199562206.do?keyword=Digital>

Wild, Ch., Weinstein, S., MacEwan, N., Geach, N.,
Electronic and Mobile Commerce Law: An Analysis of Trade,
Finance, Media and Cybercrime in the Digital Age

2011, University of Hertfordshire Press

ISBN 978-1907396014

<http://www.herts.ac.uk/about-us/our-structure/subsidiary-companies/uh-press/>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)